

Stenografični zapisnik

štirnajste seje

deželnega zbora Ljubljanskega

dne 21. septembra 1868. leta.

Nazoči: Prvosednik: Deželni glavar Karl plem. Wurzbach. — Vladina zastopnika: Deželni predsednik Conrad pl. Eybesfeld in vladni svetovalec Roth. — Vsi člani razun: Knezoškof dr. Widmar, grof Coronini, dr. Klun, grof Margheri, dr. Suppan, baron Zois, Kozler Ivan, vitez Gariboldi, pl. Langer, Jugovic. — Zapisnikar: Poslanec Deschmann.

Dnevni red: 1. Poročilo deželnega odbora o dozdanih obravnavah zastran deželne sirotnice. — 2. Poročilo deželnega odbora o neki premembi statut Šelenburgovih dijaških ustanov. — 3. Poročilo odseka za posilno delavnico o predlogu deželnega odbora, da bi se zopet ustanovil ženski oddelek v posilni delavnici. — Poročilo finančnega odbora o prevdarku deželnega zaklada za l. 1868 in 1869. — 5. Poročilo finančnega odbora o prevdarku zaklada za zemljiščino odvezo za l. 1868 in 1869. — 6. Poročilo finančnega odbora o računskem sklepu sirotniškega zaklada pro 1866 in 1867, in o prevdarku tega zaklada za l. 1868 in 1869. — 7. Poročilo finančnega odbora o računskem sklepu Peter Pavel Glavarjeve ustanove za uboge in bolne za l. 1866 in 1867 in o prevdarku te ustanove za l. 1868 in 1869.

Obseg: Peticije. — Poročilo deželnega odbora o dozdanih obravnavah zastran deželne sirotnice. — Splošni in posebni razgovor ter sprejem predlogov deželnega odbora v 2. in 3. branju. — Poročilo deželnega odbora o neki premembi statut Šelenburgovih dijaških ustanov. — Se odobri v 2. in 3. branju. — Poročilo odseka za posilno delavnico o predlogu deželnega odbora, da bi se zopet ustanovil ženski oddelek v posilni delavnici. — Se sprejme v 2. in 3. branju. — Poročilo finančnega odbora o prevdarku deželnega zaklada za l. 1868 in 1869. — Se sprejme v 2. in 3. branju. — Poročilo finančnega odbora o prevdarku zaklada za zemljiščino odvezo za l. 1868 in 1869. — Se sprejme v 2. in 3. branju. — Poročilo finančnega odbora o računskem sklepu sirotniškega zaklada za l. 1866 in 1867 in o prevdarku tega zaklada za l. 1868 in 1869. — Se potrdi v 2. in 3. branju. — Poročilo finančnega odbora o računskem sklepu P. P. Glavarjeve ustanove za uboge in bolne za l. 1866 in 1867 in o prevdarku te ustanove za l. 1868 in 1869. — Se odobri v 2. in 3. branju. — Dnevni red prihodnje seje. — Konec.

Stenographischer Bericht

der vierzehnten Sitzung

des Landtages zu Laibach

am 21. September 1868.

Anwesende: Vorsitzender: Landeshauptmann Carl v. Wurzbach. — Vertreter der k. k. Regierung: Landespräsident Conrad v. Eybesfeld; Regierungsrath Roth. — Sämmtliche Mitglieder mit Ausnahme von Sr. fürstbischöflichen Gnaden Dr. Widmer und der Herren Abgeordneten: Graf Coronini, Dr. Klun, Graf Margheri, Dr. Suppan, Baron Zois, Kosler Johann, Ritter v. Gariboldi, v. Langer, Jugovic. — Schriftführer: Abg. Deschmann.

Tagesordnung: 1. Bericht des Landesauschusses über den gegenwärtigen Stand der Verhandlungen in Betreff der Errichtung einer Landeswaisen-Anstalt. — 2. Bericht des Landesauschusses wegen einer Aenderung in den Statuten der Jakob von Schellenburg'schen Studentenstiftung. — 3. Bericht des Ausschusses für Zwangsarbeits-Angelegenheiten über den Antrag des Landesauschusses wegen Wiederherstellung der weiblichen Abtheilung in der Zwangsarbeits-Anstalt. — 4. Bericht des Finanzauschusses über den Voranschlag des Landesfondes pro 1868 und 1869. — 5. Bericht des Finanzauschusses über den Voranschlag des krainischen Grundentlastungsfondes pro 1868 und 1869. — Bericht des Finanz-Auschusses über den Rechnungsab-schluß des Waisenfondes pro 1866 und 1867 und den Voranschlag dieses Fonds pro 1868 und 1869. — 7. Bericht des Finanzauschusses über die Rechnungsab-schlüsse des Peter Paul Glavar'schen Armen- und Krankenstiftungsfondes pro 1866 und 1867, dann über die Präliminarien dieses Fonds pro 1868 und 1869.

Inhalt: Petitionen. — Bericht des Landesauschusses über den gegenwärtigen Stand der Verhandlungen in Betreff der Errichtung einer Landeswaisenanstalt. — Generaldebatte. — Specialdebatte und Annahme der Ansschußanträge in 2. und 3. Lesung. — Bericht des Landesauschusses wegen einer Aenderung in den Statuten der Jakob von Schellenburg'schen Studentenstiftung. — Annahme der diesbezüglichen Ansschußanträge in 2. und 3. Lesung. — Bericht des Ausschusses für Zwangsarbeits-Angelegenheiten über den Antrag des Landesauschusses wegen Wiederherstellung der weiblichen Abtheilung in der Zwangsarbeitsanstalt. — Annahme der Ansschußanträge in 2. und 3. Lesung. — Bericht des Finanzauschusses über den Voranschlag des Landesfondes pro 1868 und 1869. — Genehmigung der Ansschußanträge in 2. und 3. Lesung. — Bericht des Finanzauschusses über den Voranschlag des krainischen Grundentlastungsfondes pro 1868 und 1869. — Annahme der Ansschußanträge in 2. und 3. Lesung. — Bericht des Finanzauschusses über den Rechnungsab-schluß des Waisenfondes pro 1866 und 1867 und den Voranschlag dieses Fonds pro 1868 und 1869. — Annahme der Ansschußanträge in 2. und 3. Lesung. — Bericht des Finanzauschusses über die Rechnungsab-schlüsse des Peter P. Glavar'schen Armen- und Krankenstiftungsfondes pro 1866 und 1867, dann über die Präliminarien dieses Fonds pro 1868 und 1869. — Annahme der Ansschußanträge in 2. und 3. Lesung. — Tagesordnung der nächsten Sitzung. — Schluß.

(Seja se začne o 25. minuti črez 10. uro. — Beginn der Sitzung 10 Uhr 25 Min.)

Landeshauptmann:

Wir sind beschlußfähig. Ich eröffne die Sitzung.

Der Herr Schriftführer wird das Protokoll der letzten Sitzung vortragen.

(Schriftführer Tavčar verliest dasselbe — Zapisnikar Tavčar ga bere.)

Ist etwas gegen die Fassung des Protokolls zu erinnern? (Nach einer Pause — Po prestanku:)

Wenn nicht, so ist das Protokoll vom hohen Hause genehmiget.

Ich bitte einen der Herren, welche gestern das Scrutinium bei der Schriftführerwahl vorgenommen haben, das Resultat desselben bekannt zu geben.

Landeshauptmannstellvertreter Peter Kosler:

Zu Schriftführern sind gewählt die Herren Abgeordneten Deschmann und Dr. Brevc.

Landeshauptmann:

Ich habe dem hohen Hause nachfolgende Mittheilungen zu machen:

Solski odbor je povabljen v sejo danes popoldne ob 4. uri.

Finančni odbor ima danes popoldne ob 5. uri sejo.

Die Herren Mitglieder des Landesauschusses ersuche ich, sich nach der Sitzung zu einer Landesauschusssitzung zu versammeln.

Das löbliche k. k. Officierscorps ladet die Herren Landtagsabgeordneten sammt ihren Familien zu dem heute Abends 7 Uhr auf der Schießstätte stattfindenden Concerte der Regiments-Musikcapellen ein.

Es sind folgende Petitionen an den hohen Landtag eingelangt:

1. Petition des constitutionellen Vereins in Laibach, um Ablehnung des Gesetzentwurfes, betreffend die Verwirklichung der sprachlichen Gleichberechtigung in der Schule, überreicht durch Herrn Landtagsabgeordneten Ritter v. Kalltenegger.

Ich beantrage, diese Petition (Rufe: Od kod pride? — Woher kommt sie?)

Vom constitutionellen Verein in Laibach. (Heiterkeit links — Veselost na levici.)

Ich beantrage, diese Petition dem Schulausschusse zuzuwiesen.

Wenn keine Einwendung erhoben wird (nach einer Pause — po prestanku), so ist mein Antrag genehmiget.

2. Petition des Anton Stritar von Heiligenkreuz im Bezirke Gurksfeld um Erwirkung, daß die Requisitionsforderungen de 1797 und 1805/6, sowie auch die Vergütungsbeträge für das Zwangsdarlehen de 1806 zahlbar angewiesen werden, überreicht durch Herrn Landtagsabgeordneten Zagorc.

Ich werde diese Petition dem Petitionsauschusse zuweisen. (Nach einer Pause — Po prestanku:) Mein Antrag ist genehmiget.

3. Prošnja dramatičnega društva zarad podpore in deželnega gledišča. Ueberreicht durch Herrn Dr. Loman. Wird dem Petitionsauschusse zugewiesen.

4. Prošnja kameniskih mestjanov o zadevi premembe deželnega volilnega reda. Ueberreicht durch Herrn Dr. Brevc.

Wird dem Verfassungsausschusse zugewiesen.

Ich habe heute auf die Pulte der Herren Abgeordneten vertheilen lassen:

1. Poročilo odbora za premembe deželnega volilnega reda v vladinem predlogu postave o premembi § 6 kranjskega občinskega reda.

2. Bericht des Landesauschusses in Betreff eines von ihm über Ersuchen des hohen Finanzministeriums zu erstattenden Gutachtens über die beabsichtigten Reformen der Grund- und Gebäudebesteuerung.

3. Poročilo ustavnega odbora zastran prošnje, da bi se privolilo 31% občinske priklade na prave davke za stavbene stroške farovških poslopij v Škocijanu.

4. Sporočilo odbora, ki je bil postavljen, da pregleda in pretrese volitev deželnega poslanca za Novomesto, Krško, Metlika, Črnomelj, Kostanjevico in Višnja goro.

5. Bericht des Landesauschusses mit einer statistischen Nachweisung über den Verdienst der Zwänglinge.

6. Bericht des Landesauschusses, womit der Rechnungsabschluß des krainischen Grundentlastungsfondes pro 1866 vorgelegt wird.

7. Neuerlich wurde vertheilt der richtiggestellte Bericht des Ausschusses für Zwangsarbeitshausangelegenheiten in Betreff der für die Zwangsarbeitsanstalt bestimmten Dienstinstruction.

8. Endlich der Bericht des Landesauschusses über das gestellte Ansuchen des Stadtpfarrers zu St. Jakob um Bewilligung eines Beitrages zur Herstellung der Marienstatue am St. Jakobsplatze.

Wir kommen nun zur heutigen Tagesordnung.

Erster Gegenstand derselben ist:

Bericht des Landesauschusses über den gegenwärtigen Stand der Verhandlungen in Betreff der Errichtung einer Landeswaisenanstalt.

Ich bitte, Herr Berichterstatter, die Tribüne zu besteigen.

Berichterstatter Dr. Bleiweis

(liest von der Tribüne — here iz odra):

„Hoher Landtag!

In der Sitzung am 28. November 1866 (sten. B. pag. 32—42) hat das hohe Haus über Antrag des Landesauschusses in der Waisenhaus-Angelegenheit folgende Beschlüsse gefaßt:

1. Das zu gründende Waisenhaus wird als eine Landesanstalt erklärt.

2. Der Landesauschuß wird beauftragt, diesen Beschuß der k. k. Landesbehörde behufs weiterer Amtshandlung zur Kenntniß zu bringen und unter einem um die Uebergabe des bisher in der Verwaltung der Landesbehörde stehenden Waisenfondes in jene der Landesvertretung unter Einräumung des staatlichen Obergaufsichtsrechtes und gegen Aufrechthaltung der stiftbrieffmäßigen Verpflichtungen der einzelnen Stiftungen und der etwaigen stiftbriefflichen Präsentations- und Verleihungsrechte einzuschreiten.

3. Der Landesauschuß wird beauftragt, Sr. k. k. apost. Majestät ein allerunterthänigstes Gesuch um allergnädigste Zuwendung eines Theiles des Ertrages einer der nächsten Staatswohlthätigkeitslotterien für das zu gründende krainische Waisenhaus zu unterbreiten.

Diese Beschlüsse des hohen Hauses hat der Landesauschuß sofort in Vollzug gesetzt und ist jetzt in der angenehmen Lage, dem hohen Landtage den günstigen Erfolg seiner diesfälligen Schritte zu melden.

Erfolich wurde die Uebergabe des Waisenvermögens in die Verwaltung der Landesvertretung unter den obange-

führten Bedingungen nämlich: unter Vorbehalt des staatlichen Obergewaltrechtes, dann unter der Bedingung der Aufrechthaltung der stiftbriefmäßigen Verpflichtungen der einzelnen Stiftungen, der Widmung der nicht gestifteten Vermögenstheile für Waisenzwecke und der etwaigen stiftbrieflichen Präsentations- und Verleihungsrechte vom hohen Staatsministerium mit Erlaß vom 3. Februar 1867 Z. 733 definitiv genehmiget und sich hiebei nur noch „die alljährliche Vorlage nicht documentirter Rechnungs-Extracte“, bedungen, so wie auch selbstverständlich die Genehmigung „einer allfälligen Veräußerung oder sonstiger Veränderungen einzelner Bestandtheile des zu übergebenden Fondes“, nach § 20 der Landesordnung den Stiftungsvorschriften „vorbehalten.“ Da diese Vorbehalte nur ein Ausfluß des staatlichen Obergewaltrechtes sind, so nahm der Landesauschuß daran keinen Anstoß, und es ist die factische Uebernahme dieses Fondes auch bereits am 28. September 1867 erfolgt.

Laut den Nachweisungen der Landesbuchhaltung, welche dem hohen Landtage sammt den Rechnungsabzählungen des Waisenfondes pro 1866 und 1867 und dem Voranschlage pro 1868 abgefordert in der 5ten Sitzung vorgelegt worden sind, betrug das Waisenvermögen mit Schluß des Jahres 1867 im Obligationen-Nennwerthe die Summe von 175.407 fl. 87 kr. öst. W. und im Courswerthe, nach dem Tages-Course vom 12. Februar 1868 berechnet, die Summe von 113.224 fl. 3 kr., wovon auf das gestiftete Vermögen der Theilbetrag von 53.300 fl. und der Rest per 59.924 fl. 3 kr. auf das freie, das heißt, mit keiner speciellen Widmung belastete Waisenvermögen entfällt. Die reelle Einnahme des gesammten Waisenfondes belief sich im Jahre 1867 auf 8.472 fl. 66 kr.

Ferner haben Se. k. k. apost. Majestät in allergnädigster Gewährung der Bitte des hohen Landtages mit allerhöchster Entschliesung vom 28. Februar 1867 anzuordnen geruht, daß das krain. Waisenhaus zur Betheilung aus dem Ertrage einer der nächsten Staatswohlthätigkeitslotterien in Vormerkung genommen werde.

Bekanntlich hat auch der Gemeinderath der Landeshauptstadt Laibach, von welchem der erste Impuls zur Wiedererrichtung eines Waisenhauses ausgegangen ist, schon im Jahre 1866 mit dem Berichte vom 20. März die Bereitwilligkeit ausgesprochen, für den Fall, als das zu gründende Waisenhaus als Landesanstalt erklärt werden würde, auch die in seiner Verwaltung befindlichen Waisenstiftungen in die Verwahrung und Verwaltung der Landesvertretung zu übergeben, unter der Bedingung, daß das Waisenhausstatut einvernehmlich mit dem Gemeinderathe entworfen werde, daß derselbe von den Ergebnissen der Verwaltung entsprechende Kenntniß erhalte und zu jeder Verfügung mit der Substanz des städtischen Waisenvermögens dessen Zustimmung eingeholt werde.

Das städtische Waisenvermögen beträgt gegenwärtig im Obligationen-Nennwerthe die Summe von 56.785 fl. und im Courswerthe die Summe von 25.156 fl. und gibt ein Jahreserträgniß von 2424 fl. 97 kr.

Ueber seinerzeitige Anregung des Gemeinderathes wurde zur nähern Erörterung der Frage wegen Errichtung eines Waisenhauses in Laibach ein eigenes Comité, bestehend aus Vertretern der Landesbehörde, des Landesauschusses und des Gemeinderathes eingesetzt.

Dieses Comité, in welches die k. k. Landesregierung den Herrn Johann Hozhevar, k. k. Bezirksamts-Adjuncten, der Landesauschuß den Prof. Dr. Bleiweis, und die Stadt-

gemeinde Herrn Bürgermeister Dr. E. H. Costa, dann die Herren Gemeinderäthe: Dr. Ritter v. Kaltenegger, Eduard v. Strahl und B. C. Supan abordnete, hat seine Wirksamkeit am 24. Juli 1865 damit begonnen, daß der Herr Bürgermeister Dr. E. H. Costa, (welcher zum Obmann gewählt wurde) und der Herr Regierungs-Vertreter Aufklärungen über den Bestand des Waisenvermögens und der verschiedenen Waisenstiftungen erteilten. In der ersten Comitésitzung wurde der Beschluß gefaßt, die Verwaltungen der Waisenhäuser in Salzburg, Prag, Brünn und Klagenfurt, so wie die Directionen der Taubstummen-Institute in Linz um Uebersendung der Statuten, Jahresberichte und sonstiger zweckdienlicher Mittheilungen zu ersuchen. In Folge dieses Ansuchens sind die gewünschten Berichte und Mittheilungen nach und nach eingelangt, von den Comitémitgliedern eingesehen und ist vom Herrn Eduard v. Strahl auf Grund des gesammten vorliegenden Materiales mit gewohnter Bereitwilligkeit ein gründliches und umfangreiches Referat darüber ausgearbeitet worden, wie die Waisenhausfrage am zweckmäßigsten und schnellsten gelöst werden könnte und welche leitenden Grundsätze für das künftige Waisenstatut zu gelten hätten.

Das Comité hat dieses Elaborat in der Sitzung am 18. Jänner 1866 einer eingehenden Discussion unterzogen und die Verhandlung in einem gedruckten Berichte veröffentlicht, welcher im November 1866 auch an die Herren Landtags-Abgeordneten vertheilt worden ist.

Ein Theil der Anträge des Comité's hat seither bereits die Zustimmung der betheiligten Factoren, d. i. der hohen Regierung, des hohen Landtages und des löblichen Gemeinderathes der Landeshauptstadt Laibach erhalten und ist mittlerweile auch schon durchgeführt.

So ist die Nothwendigkeit der Errichtung eines Waisenhauses mit Beseitigung des Systems der Handstipendien im Principe anerkannt, die Erklärung dieser, mit dem Standorte in Laibach zu gründenden Waisenanstalt als Landesanstalt, wie bereits Eingangs erwähnt, erfolgt, die Uebertragung des gesammten Waisenvermögens — sowohl jenes, welches bisher die k. k. Landesregierung administrierte, als auch jenes, welches bis nun noch dem Magistrate der Landeshauptstadt anvertraut ist, in die Verwaltung der Landesvertretung genehmiget und es ist die Vormerkung auf den Ertrag einer der kommenden Wohlthätigkeitslotterien Allerhöchsten Orts erwirkt.

Es erübrigt demnach nur noch die Besprechung der übrigen, im nachfolgenden aufgeführten Anträge des Comité's:

1. Die Waisenanstalt habe aus zwei nach dem Geschlechte der Kinder getrennten Abtheilungen zu bestehen und es sei die weibliche Abtheilung wo nur möglich einer weiblichen Ordenscongregation, insbesondere den Ursulinerinnen in Laibach zu übergeben.

2. Für die männliche Abtheilung mit einem Belagsraume von mindestens 50 Köpfen sei ein geeignetes Gebäude anzukaufen oder neu zu bauen.

3. Die k. k. Landesregierung und der Gemeinderath seien um ihre Zustimmung zu ersuchen, daß auch das sogenannte belastete Waisenvermögen vorläufige einen verhältnißmäßigen Beitrag zu den Kosten der ersten Errichtung der Waisenanstalt beisteuere.

4. Zur Aufbringung der Errichtungskosten sei sich mittelst öffentlichen Aufrufes auch an die Privatwohlthätigkeit und endlich wegen Zuwendung einer Dotation aus Landesmitteln an den h. Landtag zu verwenden.

Die Realisirung des im ersten Antrage des Comité's angedeuteten Projectes der Unterbringung der Waisenmädchen in die Obforge eines Frauenklosters scheitert in der ablehnenden Aeußerung des fürstbischöflichen Ordinariates, welches in der Note an den hiesigen Magistrat ddo. 12. Mai 1867 Z. 411 erklärte, daß bei Errichtung des Waisenhauses die beiden gegenwärtig in Krain bestehenden Ursulinerinnen-Convente zu Laibach und Laak wegen Abganges hierzu erforderlicher Unterrichtskräfte und Localitäten nicht in Betracht gezogen werden können.

Hienach bleibt kein anderer Ausweg, als die Errichtung sowohl einer Mädchen- als Knabenabtheilung in einem eigenen, entweder anzukaufenden oder neu zu erbauenden Hause anzustreben.

Nach der Berechnung des Comité's dürfte ein Betrag von 50.000—60.000 fl. erforderlich sein, um ein Waisenhaus mit einem Belagsraume für 50 Knaben aufzuführen oder anzukaufen und sohin zweckentsprechend zu adaptiren. Die Errichtung einer weiblichen Abtheilung dürfte eine gleiche Summe oder doch mindestens 40.000—50.000 fl. beanspruchen, mithin der ganze Aufwand für die Herstellung und erste Einrichtung der ins Leben zu rufenden Anstalt wohl auf 90.000—100.000 fl. sich belaufen.

Das gegenwärtige Waisenvermögen, mit Inbegriff der städtischen Stiftungen, im Gesamt-Nennwerthe von 232.192 fl. 87 kr. oder im Courswerthe von 138.380 fl. 3 kr. reicht aber ungeachtet der ansehnlichen Höhe des Fonds, selbst wenn man das sogenannte gestiftete Vermögen vorzugsweise mit in Verwendung ziehen wollte, offenbar nicht aus, um zu dem sofortigen Ankaufe oder Baue einer eigenen Waisenanstalt mit der entsprechenden Einrichtung schreiten zu können und nebstbei die nöthigen Mittel zur Dotirung der Stifftplätze, dann zur Sicherstellung der Verwaltungs-, Lehr- und Regiekosten zu reserviren. Daß der Appell an die Privatwohlthätigkeit den namhaften Abgang decken werde, ist heutzutage bei der herrschenden allgemeinen Geldnoth und wo die Wohlthätigkeit ohnehin von allen Seiten in Anspruch genommen wird, nicht zu erwarten, und ebensowenig vermöchte der Landesfond diesem Zwecke derzeit eine ergiebige Subvention zu gewähren.

Die Errichtung des allseitig als so dringend erkannten Waisenhauses wäre sonach jedenfalls in eine unberechenbare Ferne gerückt, wenn nicht Frau Maria Svetina durch eine hochherzige testamentarische Verfügung dieser Humanitätsanstalt eine wesentliche Unterstützung in sichere Aussicht gestellt hätte.

In ihrem Testamente vom 21. September 1863 hat dieselbe nämlich verfügt:

„§ 28. Mein Vermögen weihe ich der katholischen Kirche zur Beförderung ihrer heiligen Zwecke; diesennach setze ich zu meinem Universalerben das Laibacher Bisthum in der Art ein, daß das hochwürdigste bischöfliche Ordinariat von Laibach ausschließlich und unabhängig von jeder Art weltlicher Behörde im Einverständnisse mit dem Domcapitel die Verwaltung und Verwendung des Vermögens besorgen wird und zwar unter nachstehenden Bedingungen:

a) Nach gerichtlicher Abhandlung meines Verlasses wolle das fürstbischöfliche Ordinariat im Vereine mit dem Domcapitel das nach Auszahlung obiger Legate übrigbleibende Vermögen ins Eigenthum übernehmen. Alsdann muß darüber eine Urkunde, worin der gesammte übriggebliebene Nachlaß und meine diesbezüglichen Universalerben betreffenden testamentarischen Bestimmungen genau anzuführen

sind, ausgefertigt und dieselbe auf mein Haus Nr. 73 zur Benehmungswissenschaft intabulirt werden.

- f) Das fürstbischöfliche Ordinariat und Domcapitel darf nie und unter keiner Bedingung das von mir mit so vieler Mühe erbaute ebenbenannte Haus in der Kapuzinervorstadt Nr. 73 sammt Nebengebäuden verkaufen, sondern soll dasselbe stets fruchtbringend zum Wohle der Diöcese Laibach verwalten lassen.
- g) Das jährliche Erträgniß meines auf diese Weise für fromme Zwecke legirten Nachlasses wird das fürstbischöfliche Ordinariat unter Beirath des Domcapitels und der ältesten zwei theologischen Professoren ohne Ingerenz einer weltlichen Behörde in meinem Sinne zu wirklich frommen, mein und meiner Verwandten ewiges Heil fördernden Zwecken der Diöcese Laibach verwenden.
- h) Da der katholischen Kirche die Erziehung der armen Waisen und von gewissenlosen Eltern ganz vernachlässigten Kinder besonders am Herzen liegt, und da durch Unterstützung solcher Erziehungsanstalten gewiß der beste und unserm lieben Gott wohlgefälligste Zweck erreicht würde, ist es mein Wille, daß das fürstbischöfliche Ordinariat im Falle der Errichtung eines Waisenhauses für das Land Krain mein in der Kapuzinervorstadt sub Nr. 73 gelegenes Haus und falls es für die Beschäftigung der für den Feldbau zu erziehenden Waisen nothwendig wäre, auch einzelne oder mehrere gesammte Grundstücke an das besagte Waisenhaus um einen möglichst ermäßigten Pachtzins vermietthen würde, jedoch so, daß alle in diesem Testamente angeführten und auf das Haus intabulirten Legate, sowie auch die Steuern und andere mit der Administration und Erhaltung des Hauses verbundenen Auslagen immer gedeckt werden.
- i) Da aber die Erfahrung lehrt, daß die edelsten und nothwendigsten Anstalten unter einer unmoralischen und unchristlichen Leitung den guten Zweck nicht erreichen und mehr zum Verderben als zum Wohle der Kirche und Menschheit beitragen, so erkläre ich ausdrücklich, daß der Punkt h dieses Paragraphen außer Kraft tritt und nicht befolgt zu werden braucht, wenn das zu errichtende Waisenhaus nicht unter der Aufsicht der Kirche und unter der Leitung eines Ordens oder eines weisen und frommen Priesters stehen wird.“

Diese letztwillige Verfügung der Frau Maria Svetina dürfte es ermöglichen, unter den mit dem fürstbischöflichen Ordinariate und dem hochwürdigsten Domcapitel näher zu vereinbarenden Modalitäten das geräumige, für eine Waisenanstalt ohne Schwierigkeit einzurichtende Haus Nr. 73 an der Wienerstraße nach beendeter Verlaßabhandlung in ewige Miethen zu bekommen, wobei der Miethzins voraussichtlich ein verhältnißmäßig so geringer sein wird, daß schon die Einkünfte des jetzigen Waisenvermögens (auch abzüglich des auf die erste Einrichtung entfallenden Betrages) genügen werden, die Anstalt sohin unverzüglich ins Leben rufen zu können.

Bei dem angeführten Sachverhalte hat das zur Erörterung der Waisenhausfrage eingesetzte Comité in Erwägung, daß zur Activirung des Waisenhauses — welches principiell bereits als Landesanstalt erklärt ist — der Lan-

des Ausschusses berufen erscheint, seine Wirksamkeit als beendet angesehen und sich aufgelöst, hievon die k. k. Landesregierung, den Gemeinderath und den Landesauschuß, letzteren unter Einwendung seiner Verhandlungen und des gesammten, höchst schätzenswerthen Materiales in die Kenntniß setzend. Diese Auflösung des Comité's wurde von allen beteiligten Factoren genehmigend zur Wissenschaft genommen, und es hat sich der Landesauschuß seinerseits verpflichtet gefühlt, dem Comité für seine verdienstvolle Thätigkeit den gebührenden Dank auszudrücken.

Bevor nun der Landesauschuß auf dem angebahnten Wege vorwärts schreiten kann, muß er sich vom hohen Landtage specielle Vollmacht und die Instruction erbitten, an welche Grundsätze er sich bei dem Entwurfe des Waisenhausstututes und bei den Verhandlungen mit dem fürstbischöflichen Ordinariate und dem hochw. Domcapitel wegen Acquirirung des Mediat'schen Hauses zu halten habe.

Das Waisenhausecomité hat seinerzeit nachstehende Grundzüge empfohlen:

1. Das Waisenhaus hätte in den beiden für Knaben und Mädchen gesonderten Abtheilungen einen Belagsraum von mindestens je 50 Köpfen zu enthalten.

2. Zur Aufnahme ins Waisenhaus werden im allgemeinen nur entweder von beiden oder von einem Elterntheile verwaiste Kinder beider Geschlechter zugelassen, welche

- von krainischen Eltern abstammen und katholischer Religion sind;
- keine oder nur in drückender Armuth lebende Angehörige haben, denen gesetzlich die Pflicht der Erhaltung und Erziehung sonst obliegen würde;
- welche überhaupt erziehungsfähig, somit mit keinem derartigen Leibes- oder Geistesgebrechen behaftet sind, welches die Erziehung unmöglich machen oder wesentlich erschweren würde.

3. Die uneheliche Geburt an sich bildet kein Hinderniß zur Aufnahme in die Waisenanstalt, immer jedoch unter sub 2 angeführten Bedingungen.

4. Bei Besetzung der Stiftpfläze der Anstalt werden zwei Kategorien unterschieden: allgemeine, d. i. solche, wo die Kosten von dem allgemeinen unbelasteten Waisenvermögen getragen werden, und specielle, d. i. solche, für welche der Aufwand aus speciellen Stiftungsmitteln bestritten wird. Bei letzteren sind selbstverständlich die durch derlei Stiftungen näher vorgeschriebenen Bedingungen und Modalitäten genau zu beachten und namentlich auch die hin und wieder einzelnen Personen oder Körperschaften zustehenden Vorschlags- oder Präsentationsrechte zu respectiren.

5. Auch gegen Bezahlung können, soweit es die Raumverhältnisse gestatten, Waisenkinder in die Anstalt aufgenommen werden.

6. Das aufzunehmende Kind muß das fünfte Lebensjahr zurückgelegt und darf das 10. nicht überschritten haben.

7. Das Recht der Aufnahme der Waisenkinder in die Anstalt steht, insofern nicht besondere Stiftungen Ausnahmen begründen, dem Landesauschusse zu.

8. Die Verpflegung und Erziehung im Waisenhanse hat längstens mit dem zurückgelegten 14. Lebensjahre ihr Ende zu nehmen.

9. Unter besonderen, noch näher zu regelnden Verhältnissen kann zur weitem Ausbildung eines, mit besonderen Fähigkeiten begabten Waisenkindes ein Stipendium oder eine Ausstattung aus dem Waisenhausecomité auch nach dem Austritte aus der Anstalt bewilliget werden.

10. Der Hauptzweck der Waisenanstalt ist der, den darin aufgenommenen Kindern nebst dem Elementarunterrichte in den für die Normalschule, eventuell auch für die Unterrealschule vorgeschriebenen Lehrgegenständen jene Erziehung angedeihen zu lassen, welche sie befähiget, bei ihrem Austritte und zwar die Knaben als Hilfsarbeiter bei Gewerben und Handwerken, die Mädchen aber als rechtschaffene Dienstboten verwendet zu werden.

11. Von einer Vereinigung des Waisenhauses mit einer Taubstimmens- oder Blindenanstalt sei vorläufig abzusehen.

12. Für alle in der Waisenanstalt unterbrachten Kinder bildet die Direction die Vormundschaft.

12. Diese Landesanstalt steht selbstverständlich unter der Leitung und Aufsicht des Landesauschusses.

14. Die Ernennung des Directors und des Hilfspersonales der Anstalt steht dem Landesauschusse zu.

Diesen Anträgen des Comité's hat der Herr Regierungsvertreter noch nachstehendes Separatvotum beigegeben: „Sollten Fälle vorkommen, in welchen die Aufnahme einer Waise mit Rücksicht auf die Religion nach Punkt 2 a. statutenmäßig nicht stattfinden kann, die Waise aber die sonstigen erforderlichen Eigenschaften zur Unterstützung aus dem Waisenfonde nach Maßgabe der betreffenden Stiftungsbestimmungen besitzt, so wird sich die Betheiligung einer solchen Waise mit einem entsprechenden Handstipendium vorbehalten.“

Der Landesauschuß ist der Ansicht, daß in den angeführten Punkten eine angemessene Grundlage für den Entwurf eines Waisenhausstututes gegeben ist, und daß auch die testamentarischen Bestimmungen der Frau Maria Svetina eine annehmbare Basis zu weiteren Verhandlungen mit den Universalerben bieten.

Diesen Bericht vorausgeschickt, stellt der Landesauschuß folgende Anträge:

Der hohe Landtag wolle beschließen:

1. Die erfolgte Uebergabe des Waisenstiftungsfondes von Seite der k. k. Landesregierung an den Landesauschuß unter den vom hohen Ministerium gestellten Bedingungen sowie die erwirkte Vormerkung auf einen Antheil am Ertrage einer der nächsten Staats-Wohlthätigkeitslotterien wird zur Kenntniß genommen.

2. Der hohe Landtag spricht Sr. k. k. apost. Majestät für die allergnädigste Gewährung der Bitte, daß das krainische Waisenhaus mit einem Antheile aus einer der nächsten Staats-Wohlthätigkeitslotterien bedacht werde, den ehrfurchtsvollsten Dank aus und stellt an das hohe Präsidium der k. k. Landesregierung das Ersuchen, diesen unterthänigsten Dank im Namen des Landtages an die Stufen des allerhöchsten Thrones zu leiten.

3. Der Landesauschuß wird ermächtigt, auch die beim Stadtmagistrate Laibach in Verwahrung befindlichen Waisenstiftungsfonde unter den vom Gemeinderathe in der Sitzung vom 20. März 1866 festgesetzten Bedingungen zu übernehmen.

4. Der Landesauschuß wird beauftragt, mit dem fürstbischöflichen Ordinariate und dem Laibacher Domcapitel als Universalerben der Frau Maria Svetina wegen der künftigen Unterbringung der Waisenanstalt im Hause Nr. 73 die entsprechenden Verhandlungen zu pflegen.

5. Der Landesauschuß erhält den Auftrag, mit Berücksichtigung der vorstehend angeführten oder vom hohen Landtage allenfalls modificirt werdenden Grundzüge den Entwurf eines Statutes für die zu errichtende Landeswaisenanstalt, einvernehmlich mit dem fürstbischöflichen Consi-

storium, mit dem Gemeinderathe der Landeshauptstadt Laibach und der k. k. Landesregierung als Stiftungs-Oberaufsichts-Behörde zu verfassen und sohin dem Landtage vorzulegen."

Landeshauptmann :

Ich eröffne die Generaldebatte.
Wünscht Jemand der Herren das Wort?

Abg. Deschmann :

Als vor zwei Jahren der Landtag den Beschluß faßte, daß ein Waisenhaus als Landesanstalt errichtet werde, war insbesondere die Rücksicht maßgebend, das Waisenfondsvermögen in die eigene Administration des Landes zu bekommen. Heute werden uns bezüglich dieses Gegenstandes weitere Anträge des Landesauschusses zur Beschlußfassung vorgelegt und wenn ich dieselben näher prüfe und erwäge, so finde ich in ihnen außer dem ersten und dem zweiten Antrage, welche als eine Erledigung der geschäftlichen Behandlung eines Gegenstandes mehr in den Rechenschaftsbericht gehören würden, durchaus nichts neues, nichts solches, was sich nicht ohnehin von selbst verstünde.

Der Bericht des Ausschusses scheint mir im wesentlichen nur aus Excerpten jenes umfassenden Berichtes, welchen die Commission zur Berathung der Frage wegen Errichtung eines Waisenhauses von Krain schon im Jahre 1866 geliefert hat, zu bestehen.

Wir sollen diesmal allgemeine Principien feststellen, nach denen das Statut des Waisenhauses verfaßt werden soll und im künftigen Jahre wird das ausgearbeitete Statut nochmals zur Berathung in diesem hohen Hause kommen.

Diesen Vorgang nun, meine Herren, nenne ich nicht eine Geschäftsvereinfachung, das nenne ich eine Geschäftsvervielfältigung.

Ich glaube, daß der Landesauschuß ohnehin verpflichtet ist, über alle Gegenstände, welche Landesanstalten betreffen, die Berathung zu pflegen und bezügliche Anträge zu stellen.

Der § 26 der Landesordnung bestimmt seinen Wirkungsbereich, indem er sagt:

„Der Landesauschuß besorgt die gewöhnlichen Verwaltungsgeschäfte des Landesvermögens, der Landesfonde und Anstalten, er leitet und überwacht die Dienstleistung der ihm untergebenen Beamten und Diener. Er hat hierüber, sowie über die Ausführung der vollziehbaren Landtagsbeschlüsse dem Landtage Rechenschaft zu geben und Anträge in Landesangelegenheiten für den Landtag über Auftrag desselben oder aus eigenem Antriebe vorzubereiten.“

Es sind demnach die Punkte 3 bis 5 nach meiner Ansicht selbstverständlich.

Stelle ich jedoch die Frage, in welchem Stadium befindet sich heutigen Tages die Waisenhause Angelegenheit, so erblicke ich wohl einen geänderterten Standpunkt im Vergleich zu dem des vorigen Jahres. Es sind nämlich folgende Momente seitdem ins Leben getreten:

Das Waisenhausefondsvermögen ist von der Landesvertretung übernommen worden; es ist die allerhöchste Zusage uns zu Theil geworden, daß die Einkünfte einer der nächsten Staatswohlthätigkeitslotterien dem Waisenhause zugewiesen werden sollen; weiters haben wir schon eine bestimmte Erklärung von Seite des fürsibischöflichen Ordinariats, daß jene Voraussetzung, es würden sich die Ursulinerinnen vielleicht herbeilassen, die weibliche Abtheilung des Waisenhauses zu übernehmen, keine Aussicht hat,

realisirt zu werden; der letzte Punkt endlich ist der, daß uns durch das Svetina'sche Testament die Gelegenheit geboten ist, ein Waisenhaus in Kürze zu activiren.

Eben bezüglich dieses letzten Punktes, meine Herren, finde ich, daß der Landesauschuß diese Frage in suspenso gelassen hat.

Erst im künftigen Jahre sollen wir bezüglich dieses Testamentes der Frage des Waisenhauses gegenüber in dem nämlichen Stadium stehen, in dem wir uns heute befinden.

Es sind durch das Svetina'sche Testament gewisse Punkte festgestellt worden, welche bei der Ueberlassung ihres Gebäudes für die Zwecke eines Waisenhauses maßgebend sein sollen.

Der Wille der Stifterin ist klar und deutlich ausgesprochen, und ich meine daher, daß schon jetzt an den Landtag die Verpflichtung herantritt, sich darüber auszusprechen, ob er diese bestimmten Bedingungen auch acceptiren wolle.

Es sind nämlich von der Erblasserin Svetina drei wesentliche Punkte aufgestellt worden, über die nach meiner Anschauung schon jetzt der hohe Landtag sein Votum aussprechen soll.

Erstens nämlich ist ein Punkt des Svetina'schen Testamentes der, daß das Waisenhaus in ihrem Hause untergebracht werden soll unter der Bedingung, daß es unter der Aufsicht der Kirche stehe.

Nun, meine Herren, frage ich, wie paßt denn diese Bedingung zu dem Principe, welches unter Nr. 13 aufgestellt ist, nämlich daß die Anstalt selbstverständlich unter der Leitung und Aufsicht des Landesauschusses steht.

Für eines müssen wir uns denn doch entscheiden! Oder können Sie ein Gedeihen von dem Waisenhause erwarten, wenn eine dreifache Aufsicht über dasselbe stattfindet, nämlich von Seite des Landesauschusses, des hochwürdigen Consistoriums und endlich der Staatsverwaltung.

Ein zweiter wichtiger Punkt des Svetina'schen Testamentes scheint mir der zu sein, daß darin genau festgesetzt ist, wer die Leitung des Waisenhauses haben soll, nämlich entweder ein Orden, oder ein weiser und frommer Priester; nur unter diesen beiden Bedingungen überläßt die Erblasserin ihr Haus zur Benützung für ein Waisenhaus, jede andere Leitung sieht sie sozusagen als unmoralisch und unchristlich an, die den guten Zweck nicht erreiche und mehr zum Verderben als zum Wohle der Kirche und der Menschheit beitrage.

Es wird sich also darum handeln, ob der Landesauschuß mit einem Orden in Verhandlung treten soll wegen allfälliger Uebernahme der Leitung des Waisenhauses; es wird sich darum handeln, ob wir uns die Hände binden sollen derart, daß niemals ein anderer zum Leiter des Waisenhauses ernannt werden soll, als ein Priester.

Sie wissen es, mit welchen Schwierigkeiten das hochwürdige Consistorium schon derzeit zu kämpfen hat, um sämtliche Seelsorgestationen mit Priestern zu besetzen; nun frage ich, werden sich auch immer geeignete Priester vorfinden zur Leitung dieser Anstalt?

Alle diese Fragen demnach, die nach meiner Anschauung von principieller Wichtigkeit sind und bezüglich deren schon der jetzige Landtag einen Beschluß fassen soll, nämlich, welche Stellung der Landesauschuß gegenüber dem Svetina'schen Testamente einzunehmen habe, alle diese Fragen würden in dem Ausschußberichte gar nicht berührt und in Schwebe gelassen, so daß dieselben erst im künftigen Jahre zur Entscheidung in diesem hohen Hause kommen werden.

Eben in der Absicht, damit dieser Gegenstand sobald als möglich seine Erledigung erlange, erlaube ich mir, den

jaz sem tistih misli, da deželni zbor danes mora to izreči in to on izreče, ako odobri četrto točko predloga. Ako deželni zbor danes izreče (bere — liest): „Der Landesauschuß wird beauftragt, mit dem fürstbischöflichen Ordinariate und dem Laibacher Domcapitel als Universal-erben der Frau Maria Svetina wegen der künftigen Unterbringung der Waisenanstalt im Hause Nr. 73 die entsprechenden Verhandlungen zu pflegen;“ ako dá tako nalogo deželnemu odboru, po tem ni dvomljivo, kake misli da ima deželni zbor in ni dvomljivo, kako da misli deželni zbor o pogojih ustanove Medjatove. Ni tedaj treba in to tudi ni navadno pri takih ustanovah, da bi se na tanko izrekla meja, pravilo, če se dá naloga, da dobi ljubljanska sirotnica to in to ustanovo, ker se samo po sebi razume, da je to le mogoče po tistih pravilih, ktere je stavil ustanovitelj teh ustanov.

Jaz tedaj priznam, da je zahteva gospoda Dežmana opravičena, pa moram tudi reči, da predlog deželnega odbora zadostuje na vse strani.

Kar pa drugo vprašanje zadene, kar zadene vprašanje, ali zamoremo prevzeti pod tistimi pogoji, ktere smo stavili, za našo stranko ni dvomljivo, da jih moramo potrditi; kajti naša dežela ima kršanski značaj in prepričani smo, da je naj bolji (Dobro! na levisi in med poslušalci — Gut! links und auf der Gallerie) in če bi udova Medjatova sama ne bila postavila teh pogojev, bi bili mi mislili na kak primeren red. (Dobro! — Gut!) Po vsem tem tedaj ni dvomljivo, kako da imamo soditi o testamentu Medjatovem. (Živa pohvala na levisi — Lebhafter Beifall links.)

Pa gospod Dežman še drugo ugovarja. Gospod Dežman pravi, kako bode neki mogoče, da bode pri tisti Medjatovi ustanovi nadzorstvo te sirotnice obdržala cerkev, ker je vendar ena točka v sporočilu, da ta kranjska sirotnica stoji pod vodstvom in nadzorstvom deželnega odbora! Gospôda moja, jaz se vendar čudim, kako je gospod Dežman mogel vprašati to!

Saj vemo, da vse ustanove in tako tudi deželni zaklad ne stoji samo pod vodstvom deželnega odbora, temveč tudi pod vodstvom cesarske vlade; kar je na eno stran mogoče, zakaj bi tudi na drugo stran ne bilo? Če imamo vladino nadzorstvo nad deželne ustanove, zakaj ne bi mogoče bilo, da bi se mi pogodili z knezoškofijskim konsistorijem, ker je cerkev prevzela nadzorstvo nad to ustanovo? Kako bode to nadzorstvo vredjeno, o tem se bode pa ravno po tem predlogu deželnega odbora in po današnjem sklepu deželni odbor pogodil s knezoškofijskim konsistorijem.

Tedaj bode na tanko izrečeno, kako hoče konsistorij nadzorstvo izpeljati pri tej Medjatovej ustanovi.

Druga posebno prijateljska skrb gospoda Dežmana je, da bode pomanjkovalo duhovnov na Kranjskem, kterih je zdaj že premalo za vse ustanove, ki so. Slišalo se je že iz govora gospoda Pintarja, da ne bode tako težko, tem v okom priti.

Sicer smo zmirom slišali, da imamo preveč duhovnov (Veselost — Heiterkeit), danes pa nastopi lepa skrb, da jih premalo imamo v naši deželi. (Veselost — Bravo! na levisi — Heiterkeit — Bravo! links.) Jaz mislim, da to skrb gospod Dežman naj prepusti konsistoriju, ki bode pot našel, da bodo potrebni duhovni tudi prišli iz šol.

Tedaj jaz res ne vem, kaj da namerava predlog gospoda Dežmana, da se izroči ta predlog deželnega odbora posebnemu odseku. Meni se zdi ta reč tako jasna,

da danes lahko reče vsak svojo misel očitno pred svetom, da je ni treba skrivati pod poseben komité. (Pohvala na levisi — Beifall links.) Ako kateri gospodov teh misli ni, da imamo Medjatovo ustanovo prevzeti, zaradi tega ne, ker zahteva, da bode naša sirotnica kršanska in da ima cerkev nadzorstvo, ta naj glasuje zoper četrto točko predloga deželnega odbora; mi pa smo prepričani od velikodušnosti in smo hvaležni za to Medjatovo ustanovo; zakaj brez nje bi ne mogli, ker je kapital še premajhen, v kratkem osnovati sirotnice. Mi smo hvaležni in prepričani, da bode ta ustanova tudi primerna in prava ter zdrava za našo deželo, in zato bodemo glasovali za četrto točko predloga pričujočega ter s tem izrekli, da hvaležno vzamemo tiste pogoje, ktere je stavila Medjatova udova v svojem testamentu. Tedaj priporočam predlog deželnega odbora za odobrenje.

Landeshauptmann:

Wünscht noch Jemand der Herren in der Generaldebatte zu sprechen?

Abg. Deschmann:

Ich bin dem Herrn Landesauschußmitgliede Dr. Costa sehr verbunden für die Aufklärungen, welche er uns über die Intentionen des Landesauschusses und über die Tragweite des vierten Antrages soeben gegeben hat.

Wenn der Herr Dr. Costa die Meinung aussprach, ich hätte beabsichtigt, meine Anschauungen unter dem Mantel eines besonderen Comité's zu verbergen, so kann ich dem Herrn Vorredner erwidern, daß ich Mann genug bin, meine Meinung auch im hohen Hause hier zum Ausdruck zu bringen.

Eines jedoch kommt mir sonderbar vor, nämlich dieses: Wenn sonst gemeinnützige Stiftungen von irgend jemand zum Wohle des Landes gemacht worden sind, wenn diesfalls dem hohen Hause die Kunde zukam, so beantragte der betreffende Ausschuß doch immer, der Landtag möge eine solche Stiftung mit Dank annehmen, und ich frage den Herrn Dr. Costa, der doch Mitglied des Landesauschusses ist, wie es denn komme, wenn im Antrage 4 des Landesauschusses die Absicht gelegen ist, der Landtag nimmt die Bedingungen der Svetina'schen Stiftung an, daß man dies nicht klar und deutlich ausgesprochen habe?

Davon wird Herr Dr. Costa nimmermehr mich überzeugen, daß Punkt 4 der Anträge des Landesauschusses Klarheit über diesen Punkt gebe, und daher werde ich gegen diesen Ausschußantrag stimmen.

Landeshauptmann:

Wünscht noch Jemand der Herren in der allgemeinen Debatte das Wort?

Poslanec dr. Costa:

Samo besedice prosim. Opomnim samo to, da deželni odbor ne predlaga, da se izreče že danes hvala Medjatovej udovi in to zaradi tega ne, ker te ustanove danes še ne prevzamemo; mi danes le naročujemo deželnemu odboru, naj preskrbi, da se prevzame; kadar bodemo to ustanovo prevzeli, se bode gotovo primerna prilika pokazala, da se hvala izreče za to velikodušno darilo deželi.

Landeshauptmann:

Wenn Niemand der Herren mehr das Wort wünscht

Abg. Kromer:

Ich bitte um das Wort!

Ich muß offen gestehen, wie der vorliegende Bericht im Landesausschusse vorgelesen wurde, hielt ich ihn als einen ganz überflüssigen, aber auch als einen ganz unschuldigen. Er war überflüssig, weil er wirklich nur das enthält, was bereits in den früheren Berichten nach allen Richtungen klar beleuchtet worden ist, bis auf jene Anwartschaft, welche uns durch den Todesfall der Svetina in Aussicht gestellt ist.

Welchen Werth jedoch diese Anwartschaft habe, das können wir jetzt noch nicht wissen; wir kennen weder den Activstand, noch den Passivstand der Svetina'schen Verlassenschaft, wir wissen überhaupt die Bedingungen nicht, unter welchen der eingesezte Universalerbe uns das Haus der Svetina zur Unterbringung des Waisenhauses zu überlassen gedenkt.

Eben deshalb können wir vorläufig gar nicht reden, ob uns dieses Svetina'sche Legat annehmbar oder nicht annehmbar erscheinen wird.

Wird es sich als annehmbar darstellen, dann wird es ohnehin Pflicht des Landesausschusses sein, mit dem betreffenden Nothherben in weitere Verhandlung zu treten und hierüber seine Anträge dem Landtage vorzulegen.

Solange dies nicht klar vorliegt, ist es auch ganz überflüssig, dem Landesausschusse irgend welche Aufträge zu geben.

Es war daher sowohl der vorliegende Bericht als die Predigten, die wir darüber gehört haben, wirklich unnothwendig.

Was übrigens die Bemerkung anbelangt, daß die Leitung der Jugend immer und überall unter der Hand der Geistlichen am besten stehe, so sage ich ganz offen, daß dies noch eine offene Frage ist, ich machte in dieser Frage eine den gehörten Behauptungen entgegengesetzte Wahrnehmung. (Beifall rechts — Pohvala na desni.)

Landeshauptmann:

Wünscht noch Jemand in der Generaldebatte das Wort? (Nach einer Pause — Po prestanku:)

Wenn nicht, so hat der Herr Berichterstatter das letzte Wort.

Poročevalec dr. Bleiweis:

Po tem, kar sta govorila prečastita gospoda predgovornika Pintar in dr. Costa, ne bo mi treba dolgega besedovanja. (Dr. Roman: glasno! — laut!) Gospod Dežman in gospod Kromer sta rekla, da sporočilo deželnega odbora je nepotrebno. Čuditi se moram, kako da ta dva gospoda, ki že več let sedita v zboru, moreta izreči tako misel; ali deželni zbor ni odločne naloge dal deželnemu odboru? (Dežman: Rechenenschaftsbericht! — Sporočilo!) Treba mu je tedaj bilo povedati, kako je svojo nalogo spolnil in ali jo je spolnil. Tedaj čudim se omenjenemu ugovoru.

Gospod Dežman pa je posebno neježno skrb za napravo sirotnice razodeval; želel je, da bi bil deželni odbor dalje stopil. Tu bi vendar gospoda Dežmana vprašal, ker ima toliko skrb za sirotnico našo, kako da njemu ni na misel prišlo nekdanj, da bi bil on sprožil potrebno zadevo in da jo je prepustil gospodu Valentinu Zupanu v mestnem odboru? Ves govor gospoda Dežmana se suče okoli tega, da ne bi duhovščina nadzorstvo imela v tej sirotnici. To je tem

gospodom trn v peti. (Dežman: oho!) Gospod Dežman ni sicer tega očitno rekel; al gospod Kromer je bil tako pošten, da je to očitno rekel (Kromer: ja wie immer! — da kakor zmiraj!); on ne poje hvale duhovnom o izreji naše mladosti. To je očitno priznal; mi pa smo druge misli. Mi, ki več let ljudske šole opazujemo, vidimo, da ravno duhovni so bili, ki so za omiko našega ljudstva v šolah naj več storili, oni so celó šole državali tam, kjer učiteljev ni bilo (res je! resnično! istina! na levici — in Wahrheit! wahr ist's!). Jaz konečno le to vprašam: kako more kdo nasprotovati temu, kar deželni odbor predlaga, ker, če bi ranjka Svetina ne bila take blage oporoke naredila, ne imeli bi danes nič družega pred seboj, kakor to, da bi rekli: toliko ima kapitala sirotnica, toliko bode stroškov, mi po takem moramo odložiti to stvar *ad calendas græcas*.

Tako bi se bilo v takem položaji glasilo celó kratko sporočilo danes. Po takem tedaj jaz res ne razumem, kako se je moglo reči, da je vse to sporočilo nepotrebno. Potrebno je bilo, da storimo stopinjó naprej, in to bomo mogli storiti le po podpori blagodušne ranjke Svetine. Kar se tiče duhovnega nadzorstva, moram vendar še obema predgovornikoma, gospodu Dežmanu in gospodu Kromerju, omeniti to, da deželni odbor ni nič bolj duhovnih misli, kakor je bil posebni odbor sam, ki je bil ustanovljen za prevdarek tega, kako naj se napravi pri nas sirotnica. Ta odbor, v katerem sta bila tudi gospoda vitez Kaltenegger in plemeniti Strahl, vendar ne bote po vsem šteli v vrsto klerikalcev! In ta odbor je vendar nasvetoval sam prvo točko (bere — liest): „Die Waisenanstalt habe aus zwei nach dem Geschlechte der Kinder getrennten Abtheilungen zu bestehen, und es sei die weibliche Abtheilung wo nur möglich einer weiblichen Ordenscongregation, insbesondere den Ursulinerinnen in Raibach zu übergeben.“ To imam omeniti, a družega nič.

Landeshauptmann:

Die Generaldebatte ist geschlossen.

Es liegt ein Vertagungsantrag vor, welcher zur Abstimmung kommt.

Der Vertagungsantrag des Herrn Abg. Deschmann lautet: Die gegenwärtige Vorlage sei einem Comité von 5 Mitgliedern zur Vorberathung und Antragstellung zuweisen.

Ich bitte diejenigen Herren, welche diesen Vertagungsantrag genehmigen, sich zu erheben. (Mehrere Mitglieder erheben sich — Nekteri poslanci vstanejo.)

Es ist die Minorität, der Vertagungsantrag ist daher vom h. Hause abgelehnt.

Wir kommen nun zur Specialdebatte. Nr. 1 der Ausschußanträge liegt vor.

Wünscht Jemand zu diesem Antrage das Wort? (Nach einer Pause — Po prestanku:)

Wenn nicht, so stimmen wir ab und ich bitte jene Herren, welche mit demselben einverstanden sind, sitzen zu bleiben. (Niemand erhebt sich — Ni jeden ne vstane.)

Der Antrag Nr. 1 ist vom hohen Hause einstimmig angenommen.

(Ebenso werden die Ausschußanträge Nr. 2 und Nr. 3 zum Beschluß erhoben — Ravno tako se sprejmejo točke 2 in 3.)

Wünscht Jemand der Herren zum Antrage Nr. 4 zu sprechen?

(Abg. Ritter v. Kaltenegger meldet sich zum Wort — Poslanec vit. Kaltenegger prosi za besedo.)

Abg. Ritter v. Kaltenegger hat das Wort.

Abg. Ritter v. Kaltenegger:

Antrag 4 ist derjenige meine Herren, um welchen sich eigentlich schon die Generaldebatte allein gedreht hat, und es ist daher natürlich, daß die Generaldebatte der Specialdebatte schon vorgegriffen hat.

Wenn ich jedoch in der Generaldebatte das Wort nicht ergriffen habe, so geschah dies aus dem Grunde, weil ich der Ansicht war, daß, wenn das h. Haus den Vertagungsantrag, welcher zum Zweck hatte, diesen Punkt einer genaueren Erörterung und Würdigung zuzuführen, nicht annehmen sollte, es dann noch an der Zeit sein würde, über die Tragweite des Antrages Nr. 4 zu sprechen und einen diesbezüglichen Antrag zu stellen. Das erlaube ich mir nun zu unternehmen.

Ich kann nicht verkennen, meine Herren, daß der Antrag 4 entweder überflüssig ist, oder eine tiefere principielle Bedeutung hat.

Wenn das hohe Haus mit dem Antrage 4 einfach sagen sollte, der Landesauschuß hat die Verhandlungen und Erwägungen über die künftige Errichtung eines Waisenhauses in Krain auch in der Richtung zu versuchen, unbeschadet dem autonomen Einflusse des hohen Landtages, beziehungsweise des Landesauschusses, auf Grundlage der Bedingungen, wie sie uns hier in dem Svetina'schen Testamente vorliegen, dann ist die Sache selbstverständlich, weil es nicht nur im Verufe, sondern auch in der Pflicht des Landesauschusses liegt, alle Eventualitäten, alle Möglichkeiten, welche sich für das Inslebentreten einer solchen Landesanstalt bieten, in die Hand zu nehmen.

Nachdem ungeachtet dessen noch der besondere Antrag gestellt ist, der Landesauschuß möge mit den Erben der Svetina in Verhandlung treten, so ist es natürlich, daß in diesem Antrage etwas mehr gesagt sein soll, als sich von selbst verstehen würde.

Es ist bereits von Seite des Herrn Vorredners darauf hingewiesen worden, daß allerdings eine solche principielle Entscheidung im Sinne liege; dieser Sinn aber lautet dahin, dem Landesauschusse binde man für die Zukunft die Hände in Bezug auf die zweckmäßigste Wahl des Directors und in Bezug auf die Einrichtung der Anstalt, er compromittire in vorhinein auf alle jene Bedingungen, welche aus einer Anerkennung der wortdeutlichen Stiftungsbedingungen des Svetina'schen Testaments, und aus der Vereinigung des Landeswaiservermögens mit dieser Stiftung sich ergeben.

Diese principielle Entscheidung, meine Herren, ist nun eine solche, welche ich nicht für eine glückliche erkennen kann. Ja! noch mehr, ich glaube, sie läßt sich nicht ausführen, ohne daß der h. Landtag, beziehungsweise der Landesauschuß den Punkten 13 und 14, welche im Antrage 5 zur Annahme empfohlen werden, untreu wird.

Ich werde mir erlauben, dies mit wenig Worten durchzuführen.

Das Testament sagt im Punkte i:

„Da aber die Erfahrung lehrt, daß die edelsten und notwendigsten Anstalten unter einer unmoralischen und unchristlichen Leitung den guten Zweck nicht erreichen und mehr zum Verderben als zum Wohle der Kirche und Menschheit beitragen, so erkläre ich ausdrücklich, daß der Punkt h dieses § außer Kraft tritt und nicht befolgt zu werden braucht, wenn das zu errichtende Waisenhaus

nicht unter der Aufsicht der Kirche und unter der Leitung eines Ordens, oder eines weisen und frommen Priesters stehen wird.“

Dieser Paragraph setzt also fest, daß nur der eine Stand, der hier bezeichnet ist, berufen sein soll, aus seiner Mitte den Director der Anstalt zu geben.

Es ist schon das etwas, was mir bedenklich scheint; weil ich es nicht für zweckmäßig halten kann, im voraus zu bestimmen, ich werde künftig und für alle Zeiten den Director nur in diesem Stande finden und ich will, wenn ich, sei es auch wider Erwarten, in einem anderen Stande doch einen fähigeren Mann dafür treffen sollte, doch diesen nicht wählen, sondern den minder fähigen, weil er eben diesem Stande angehört und keinem andern. (Bravo! Bravo! rechts — Pravo! pravo! na desnici.)

Ich glaube, darin liegt nicht etwas, was sich empfehlen läßt, weil man in vorhinein nicht bestimmen kann, was in der Zukunft gut oder besser sein wird.

Es liegt aber auch ein Irrthum in der Behauptung, das katholische Interesse, welches in einem anderen Punkte der Anträge an die Spitze der Grundsätze gestellt ist, kann nur dann gewahrt werden, wenn der geistliche Stand berufen ist, daselbe wahrzunehmen.

Meine Herren, es ist das ein, ich will nicht sagen, Vorwurf, aber doch ein Armutszugniß, ein Mißtrauen gegen alle anderen Stände, wozu kein Anlaß vorliegt.

Allein noch weiter, meine Herren, ich bitte den § 28 des Testaments zu lesen, hier heißt es:

„Mein Vermögen weihe ich der katholischen Kirche zur Beförderung ihrer heiligen Zwecke; diejemnach setze ich zu meinem Universalerben das Laibacher Bisthum in der Art ein, daß das hochwürdigste fürstbischöfliche Ordinariat von Laibach ausschließlich und unabhängig von jeder weltlichen Behörde im Einverständnisse mit dem Domcapitel die Verwaltung und Verwendung des Vermögens besorgen wird und zwar unter nachstehenden Bedingungen“:

Diese Bedingungen sind dann unter den folgenden lit. a bis i enthalten.

Ich frage Sie nun, meine Herren, können Sie hoffen, daß in strenger Durchführung dieser Wünsche oder eigentlich Bedingungen, welche die Erblasserin gestellt hat, wodurch der Einfluß jeder weltlichen Behörde ausgeschlossen wird, können Sie hoffen, daß die Punkte 13 und 14 der Grundzüge, welche Sie selbst dem hohen Hause empfehlen, können Sie hoffen, daß diese Grundzüge, dieses Ernennungsrecht des Directors und des Hilfspersonals, daß diese Leitung und Aufsicht des Landes nicht leere Worte bleiben werden, können Sie hoffen, daß diese Bedingungen sich in anderer Weise gestalten werden, als daß der Landesauschuß, anstatt eine Wahl, eine Ernennung zu vollziehen, nur lediglich etwas anzunehmen haben wird, was die nach § 28 des Testaments von jedem Einflusse der weltlichen Behörde unabhängig sprechende geistliche Behörde dem Landesauschusse zumuthen wird?

Ich schließe zwar in meiner Argumentation die Möglichkeit nicht aus, daß in diesem Punkte ein Entgegenkommen zu finden sein wird; es ist möglich und ich will hoffen, daß in Rücksicht der Stellung, welche der Landesauschuß sich selbst zuzuweisen schuldig ist, gegenüber den bedeutenden Beiträgen, welche aus dem Lande und von dem Lande dieser Anstalt zugebracht werden, ich will hoffen, daß dem Landesauschusse ein gewisses Recht zugestanden werden wird, etwas mehreres, als lediglich die Bestätigung eines von der geistlichen Behörde namhaft gemachten Directors.

Allein wenn ich dies hoffe und voraussetze, kann ich mich umsonst mit dem Antrage Nr. 4 einverstanden erklären, der, wie die Sache jetzt steht und wie ich voraussetzen muß, streng auf dem Wortlaute, dem Sinne und dem Geiste des Testaments fußend, den Landesauschuß in diesem Punkte ausschließlich dem Ausspruche der geistlichen Behörde unterwirft.

Der Herr Berichterstatter hat erwähnt, daß, wenn dieser § 4 hinwegfällt, einerseits der Zweck jeder Berichterstattung entfallen wäre, weil man dann lediglich gehört hätte, so viel ist Vermögen hier, so viel sind Auslagen, und es ist daher nicht möglich, diese Anstalt zu errichten, sie muß ad calendae graecas, d. h. bis zu einem Zeitpunkte, der nie eintreten wird, vertagt werden.

Das letztere ist nun wohl eine etwas übertriebene Redeweise. So sehr ich bedauern würde, wenn man mit der Hintansetzung der großmüthigen Stiftung, welche die Frau Svetina gemacht hat, das Inslebentreten der Anstalt auf lange Zeit verzögern würde, so kann ich damit doch nicht zugeben, daß diese lange Zeit eine unendliche, eine immer fortdauernde sein werde.

Wir haben ja gehört, daß der Ertrag einer der künftigen Staatswohlthätigkeits-Lotterien der Stiftung zugewiesen werden wird; wir wissen auch, daß anderweitige Stiftungen im Lande sind, die, wenn auch mit der Beschränkung, daß sie auf besondere Zwecke gerichtet sind, wie z. B. die Taubstummen-, die Blindenstiftungen, denn doch unter Umständen auch dazu benützt werden können. Auf jeden Fall ist der Zeitpunkt, mag er ferne oder nahe liegen, kein solcher, daß er nie eintreten wird.

Ich meine also, die Worte: die Landes-Waisenanstalt ist damit für ewig zu Grabe getragen, sind ausgesprochen worden, ohne daß man sich über die Tragweite vollständig Rechnung gegeben hätte. Auch das Präjudiz, welches damit geschaffen worden ist, daß der Landtag ausgesprochen hat, die weibliche Abtheilung dieser Anstalt möge wo möglich in dem Convente der hiesigen Ursulinerinnen untergebracht werden, ist gegenüber der Ansicht, die ich hier verrete, nicht maßgebend.

Meine Herren, dort haben wir eine bestimmte Persönlichkeit, eine bestimmte Corporation vor Augen gehabt, die sich durch ihr Wirken das Vertrauen des Landes und der Stadt erworben hat; es war natürlich, daß wir auf sie das erste Augenmerk gelenkt haben. Auch war damals noch nicht von einer solchen einschränkenden Bedingung die Rede, welche das Aufsichtsrecht des Landesauschusses vollständig illusorisch gemacht hätte.

Dann, glaube ich, sollte man sich bei Entscheidung einer solchen Frage die Hände nicht im voraus derart binden, daß man nur auf einen Stand im voraus Rücksicht nimmt und daß man die Bedeutung des Vertrauens zu dieser oder jener Persönlichkeit, auf welches es doch ankommt, vollständig in den Wind schlägt, so daß man sich später sagen müßte, wenn ich frei wählen dürfte, so würde ich nicht diese, sondern eine andre Persönlichkeit berufen, ohne Rücksicht, welchem Stande sie angehört.

Ich glaube, es werden manche, die wir heute hier sind, in der Lage gewesen sein, das an sich selbst zu erfahren.

Aus allen diesen Gründen und damit wir, wie gesagt, nicht in irgend einer Weise einschränkend vorgreifen, möchte ich dem hohen Hause empfehlen, den Ausschußantrag nicht anzunehmen.

Landeshauptmann:

Wünscht noch Jemand der Herren zu Punkt 4 zu sprechen?

Abg. Deschmann:

Ich gerathe hier in das sonderbare Dilemma, daß ich einen Zusatzantrag zu diesem Paragraphen stellen muß, wo für ich jedoch nicht stimmen werde. (Heiterkeit — Veselost.) Im Interesse der Klarheit, der unzweifelhaften Auslegung dieses vierten Antrages wünsche ich eben, daß das sphynxartige Dunkel, womit er umhüllt ist, behoben werde.

Da Dr. Costa eben früher erklärte, der Landesauschuß habe damit beabsichtigt, daß man in die Bedingungen des Svetina'schen Testaments eingehe, so würde ich, damit hierüber kein Zweifel obwalte, folgenden Zusatzantrag stellen: Nr. 4 der Ausschußanträge habe zu lauten:

Der hohe Landtag nimmt die im Svetina'schen Testamente aufgestellten Bedingungen der Ueberlassung ihres Gebäudes für ein Landeswaisenhaus mit Dank an, und der Landesauschuß wird beauftragt u. s. w.

Wie gesagt, ich werde für diesen Zusatzantrag nicht stimmen, jedoch dünkt er mir zur Klarstellung der Sachlage unumgänglich nothwendig.

Landeshauptmann:

Wird der soeben vernommene Antrag unterstützt?

Bitte diejenigen Herren, welche denselben unterstützen, sich zu erheben. (Abg. Deschmann erhebt sich — Poslanec Deschmann vstane; Heiterkeit — Veselost.)

Der Antrag ist nicht gehörig unterstützt.

Wünscht noch Jemand der Herren zu Antrag Nr. 4 zu sprechen?

Poslanec dr. Toman:

Prosim besede. Jaz bi moral prav za prav le k peti točki govoriti, ravno zato, da bi gosp. Kaltenebergerja potolažil. Ako se v 5. točki dve besedici vrnite, bode gotovo vsak zamogel varnost videti, da deželni odbor obravnavava s knezoškofijskim ordinarijatom. Kedar bode obravnavala s knezoškofijskim konzistorijem in potem tudi z mestnim zborom, ter deželno vlado, bode on statute izdelal in jih predložil deželnemu zboru; takrat, moja gospôda, mora nam ostati pravica, da mi o tem dokončno določimo, da nam ne pride vse to samo na znanje, temveč da zamoremo sklep storiti.

Zato bodem jaz pri peti točki nasvetoval, da se dve besedi vrnite. Morem pa pri tej priložnosti reči, da sem tudi jaz tistih misli, ktere je izrekel gosp. dr. Costa, ktere izreka sporočilo in ktere je tudi tisti posebni odbor izrekel, da vendar odgoja dobro leži v duhovnih rokah; ravno tako v rokah možkega reda, kakar so nasvetovali v tistem odboru zastran reda St. Ursule v Ljubljani. Jaz mislim, ako je bilo mogoče odpovedati zastran Ursuline, da se imamo tudi zastran pogojev pogajati s knezoškofijskim ordinarijatom. In to nam bode tem bolj mogoče, ker nam morebiti vendar ta obravnavava nanese kakih 80.000 gld. za našo deželo in tudi mislim, da ni bilo treba zastran četrte točke predloga deželnega odbora toliko opomniti, kar se je reklo, ker tukaj ni pravi kraj in danes ni pravi čas za to.

Landeshauptmann:

Wünscht noch Jemand der Herren das Wort?

Poslanec Svetec :

Meni se zdi, da je ves prepričan, ki se je vnel za te reči, zelo nepotrebne.

Mi imamo, gospôda moja, na izbero le dvoje. Eno je, ali hočemo imeti precej sirotnico, ali je nečemo precej imeti. Ako jo hočemo precej imeti, moramo se vdati tem pogojem, ktere je postavila ranjca Svetina; ako je nečemo, potem lahko zavržemo te pogoje. Ako se pa, gospôda moja, vpraša, kaj je bolje, sirotnico imeti vendar po nekih pogojih in sicer pod tem pogojem, da mora vodstvo duhovno biti, ali pa nobene sirotnice imeti, mislim, da se bode vsak pametni človek, in tudi mi, odločil za prvo. Raje bomo vzeli sirotnico pod duhovnim vodstvom, kakor pa nobene, in v tem položaju smo danes. Zdaj je prevdarjati, da deželni zbor odda nekoliko svoje svobode, tako, da ne more vodstva postavljati; ali, gospôda moja, tej pravici se mi odpovemo proti temu, da dobimo vračilo za to, in da dobimo sirotnico precej, in da dobimo premoženja 80.000 gld. . . . Jaz mislim, da se proti takim pogojem lahko odpovemo za zdaj pravici, vodstvo postavljati. Moja gospôda! razum tega je še nekaj družega v obzir vzeti; ako bi se sčasoma deželni zbor težavno zdelo, držati se takih pogojev, trpeti to, da se mora podvreči duhovnemu vodstvu, ima vsak dan svobodo, to razmero razdreti, ako mu ni vseč, in odstopiti od tega, da le darilo, ktero je prejel, nazaj dá. Ali to lahko stori, če bo dobil premoženje. Ako do tistihmal dobimo pripomočkov, ktere našteva gosp. Kaltenegger, ne bo težavno to razmero razdreti in postaviti se na svoje noge; do tistihmal vendar, gospôda moja, bode bolje, nekoliko podvreči se tujemu uplivu in sirotnico imeti, kakor na svojih nogah stati, pa sirotnice ne imeti.

Landeshauptmann :

Wenn Niemand mehr in der Generaldebatte das Wort wünscht (Abg. Baron Apfaltrern: Es ist ja keine Generaldebatte — Poslanec bar. Apfaltrern: Ni generaldebata).

Abg. Ritter v. Kaltenegger :

Ich wollte nur erwidern, daß diejenigen, welche nach meinem Antrage gegen den Punkt 4 stimmen werden, in gar keiner Weise verfangen, daß der Landesausschuß, der freie Hand behalten wird, auch alles dasjenige thue, was er nach Punkt 4 zu thun ohnehin berufen ist, daß aber andererseits der Landtag sich nicht von vorne herein Schranken setze und das Waisenhaus errichte unter den Bedingungen, welche vorliegen. Ich glaube, mein Antrag ist viel unpräjudicirender, viel unvorgreiflicher, als der Antrag, wie er hier steht.

Poslanec dr. Toman :

Zdaj pa moram besede prositi, da bodem vendar povedal, kateri predlog mislim staviti. Poglavitno je, da mora deželni odbor predložiti zboru statute, ktere bode naredil s knezoškofijskim ordinarijatom, ljubljanskim mestnim zborom in potem z deželno vlado. V tem statutu mora vse stati, mora stati zastran volitve vodstva in zastran sprejema Svetinove ustanove. Ali 5. točka, ki predlaga, „der Landesausschuß erhält den Auftrag u. s. w. zu verfassen und sodin dem Landtage vorzulegen,“ ni jasna in se ne vé, ali ima deželni zbor to stvar dokončno

določiti ali ne. Če bi se reklo „zu verfassen und sodin dem Landtage „zur Beschlußfassung““ oder „zur verfassungsmäßigen Behandlung“ vorzulegen,“ po tem so nam za prihodnost vse moči prihranjene, da bode mogoče reči, ali je statut narejen po naših željah, ali ne, in po tem se bomo mi dokončno odločili, kar pa še zdaj pred početo obravnavo s knezoškofijskim ordinarijatom ni mogoče. Ako to hočemo, recimo, da jo ima deželni odbor pogajati in po tem še le bodemo to konečno določili po sklepu. Zato nasvetujem, da se vstavijo besede „zur Beschlußfassung vorzulegen“ in da se o tem glasuje.

Landeshauptmann :

Ich werde diesen Zusatzantrag bei der Verhandlung über den Ausschußantrag Nr. 5 zur Unterstützungsfrage und zur weiteren Verhandlung bringen.

Wünscht noch Jemand der Herren zu Punkt 4 das Wort? (Nach einer Pause — Po prestanku:)

Wenn nicht, so hat der Herr Berichterstatter das letzte Wort.

Poročevalec dr. Bleiweis :

Plemeniti dr. Kaltenegger se boji, ako sprejememo 4. točko, da si vezemo roké, da si veže zbor deželni roké. Jaz mislim, da ta strah gospoda dr. Kalteneggerja je čisto prazen. Ako te točke 4. ni v sporočilu, kakor je že gospod dr. Toman dokazal, nimamo vodila; odbor pa mora vendar vedeti, da sme se v obravnavo spustiti s knezoškofijstvom in stolnim kapitolom. Dalje ne vem, česar se gospod dr. Kaltenegger more bati, ako v predlogu stoji: „entsprechende Verhandlungen,“ to je, v primerno in dostojno obravnavo, to je, po vodilih, ki jih je sirotični odbor nasvetoval; po takem pa tudi 13. in 14. točka spadata pod „entsprechende Verhandlungen.“

Jaz mislim tedaj, da tukaj se nikomur ni bati, da si roke veže, da si roke veže deželni zbor, in želim, da se dr. Tomanov dostavek sprejme, ker je ves v smislu deželnega odbora.

Poslanec dr. Toman :

Prosim, jaz dostavljam, da je res, kar je gospod poročevalec rekel in jaz kot ud deželnega odbora, ko sem slišal citati poročilo, nisem za to reč toliko skrbi imel. Pa ravno zarad tega, da se ta reč, da imamo konečno sklepati, razjasni, sem prej svoj predlog stavil.

Landeshauptmann :

Die Debatte über den vierten Absatz der Ausschußanträge ist beendet.

Wir schreiten zur Abstimmung.

Ich bitte jene Herren, welche den Antrag 4 des Landesausschusses genehmigen, sitzen zu bleiben. (Die Mitglieder der rechten Seite erheben sich — Desna stranka se vzdigne.)

Der Antrag ist vom hohen Hause genehmiget.

Wir kommen nun zum fünften Absatz der Ausschußvorlage.

Hier kommt der Zusatzantrag des Abgeordneten Dr. Toman zu erwägen, er lautet (liest — bere):

„5. Der Landesausschuß erhält den Auftrag, mit Berücksichtigung der vorstehend angeführten Grundzüge den Entwurf eines Statutes für die zu errichtende Landeswaisenanstalt einvernehmlich mit dem fürstbischöflichen Con-

fistorium, mit dem Gemeinderathe der Landeshauptstadt Laibach und der k. k. Landesregierung als Stiftungsoberaufsichtsbehörde zu verfassen"

Wie präcisiren Herr Dr. Toman diesen Antrag?

Poslanec dr. Toman:

„Und sohin dem Landtage „zur Beschlußfassung“ vorzulegen.“

Landeshauptmann:

Also der Schlußabsatz lautet: „ . . . zu verfassen und sohin dem Landtage zur Beschlußfassung vorzulegen.“

Wird dieser Zusatzantrag unterstützt?

Ich bitte diejenigen Herren, welche denselben unterstützen, sich zu erheben. (Geschicht — Se zgodi.)

Er ist hinlänglich unterstützt.

Wünscht noch Jemand der Herren das Wort zu Antrag 5?

Abgeordneter Ritter v. Kaltenegger:

Ich hatte schon früher die Absicht, nachdem der Ausschlußantrag Nr. 4 angenommen worden ist, zum Antrage 5 einen, meine Idee mehr präcisirenden und meine Besorgnisse besser ausschließenden Zusatzantrag zu stellen; dasjenige, was der Herr Berichterstatter mit Hinweisung auf den Zusatz „entsprechende Verhandlungen“ gesagt hat, bestärkt meinen Entschluß, hier das Wort zu ergreifen, denn das Wort „entsprechend“ kann sich nur offenbar auf dasjenige beziehen, was im Paragraph 4 gesagt ist, zu dem spätern Paragraph 5 kann das Wort nicht in Betracht gezogen werden.

Die entscheidenden Grundsätze, welche ich hier im Auge habe, sind die Grundzüge 13 und 14, wie schon gesagt.

Dieselben lauten:

13. Diese Landesanstalt steht selbstverständlich unter der Leitung und Aufsicht des Landesauschusses.

14. Die Ernennung des Directors und des Hilfspersonales der Anstalt steht dem Landesauschusse zu.

Um nun gar keinen Zweifel darüber zu lassen, daß diese Grundzüge nicht nur berücksichtigt, sondern auch wahrhaft festgehalten werden sollen, habe ich einen Zusatzantrag zu Paragraph 5 zu stellen, dahin, daß nach den Worten „der vorstehend angeführten Grundzüge“ eingeschaltet würde „insbesondere mit thunlichster Festhaltung der Grundzüge 13 und 14.“

Nachdem ich jetzt zu Paragraph 5 das Wort habe, und um dasselbe für die spätere Debatte nicht zu verlieren, muß ich sofort auch in Bezug auf die Grundzüge, auf welche sich hier sub 5 berufen wird, mir noch eine Bemerkung erlauben, und das ist in Bezug auf den Punkt Nr. 11, welcher sagt:

Von einer Vereinigung des Waisenhauses mit einer Taubstummen- oder Blindenanstalt sei vorläufig abzusehen.

Wenn ich jetzt bei dem Worte bleiben darf, möchte ich mir erlauben . . .

Landeshauptmann:

Ich bitte, Herr Abgeordneter wollen wohl einen Antrag stellen? Dann wäre es nicht zulässig.

Abgeordneter Ritter v. Kaltenegger:

Ich werde keinen Antrag stellen, sondern nur gegen den Punkt 11 sprechen.

Landeshauptmann:

Ich bitte zu sprechen.

Abg. Dr. v. Kaltenegger:

Ich werde keinen Antrag stellen, möchte aber nur bemerken, daß es zweckmäßiger wäre, den Punkt 11 einfach wegzulassen, und die Frage, ob von einer Vereinigung des Waisenhauses mit einem Taubstummen- oder Blindenanstalt vorläufig abzusehen sei, als eine offene zu betrachten. Ich beantrage dies darum, damit, wenn die weitere Verhandlung des Landesauschusses es als zweckmäßig erscheinen ließe, mit Hinblick auf das den Taubstummen und Blinden gehörige Vermögen das Waisenhaus mit diesen Anstalten zu vereinigen, dem Landesauschusse nicht die Hände gebunden seien, in dieser Beziehung das zweckmäßige zu veranlassen.

Ich sehe wahrhaftig nicht ein, warum wir heute schon aussprechen sollen, von einer Vereinigung des Waisenhauses mit einer Taubstummen- und Blindenanstalt sei vorläufig abzusehen, und beantrage daher, daß Punkt 11 wegzulassen sei.

Landeshauptmann:

Wünscht noch Jemand von den Herren das Wort zu dem vom Herrn Abgeordneten Dr. v. Kaltenegger zu dem fünften Ausschlußantrage gestellten Zusatzantrage?

Derjelbe geht dahin, daß in der vierten Zeile dieses Antrages einzuschalten wäre: „insbesondere mit thunlichster Festhaltung der Grundsätze 13 und 14 u. s. w.“

Ich werde zuerst die Unterstützungsfrage stellen und bitte jene Herren, welche diesen Zusatzantrag unterstützen, sich zu erheben. (Geschicht — Se vzdignejo.)

Er ist hinlänglich unterstützt.

Ich muß aber, ehe wir weiter fortfahren, bemerken, daß, da der Herr Abgeordnete Ritter v. Kaltenegger jetzt schon die Grundzüge in die Berathung hineinbezogen hat, wir vorläufig über den Zusatzantrag Kaltenegger hinweggehen und über die Grundzüge 1 bis 14 debattiren und beschließen.

Darum befrage ich das hohe Haus, ob dasselbe die Grundzüge nun in die Specialberathung nehmen will.

Poslanec dr. Toman:

Prečastiti gospod predgovornik je prav imel, da v to peto točko spada poprejšnjih štirinajst toček, ali vendar njegovega predloga ne bomo potrdili, ker ni o pravem času.

Landeshauptmann:

Wünscht noch Jemand zu dem fünften Antrage das Wort?

Abg. Deschmann:

Ich bin der Meinung, wenn wir über die Grundzüge beschließen sollen, so muß uns jetzt schon die Specialdebatte darüber geöffnet sein, indem sonst dieser fünfte Ausschlußantrag gar keine Bedeutung hätte. Auf keinen Fall aber kann er so lauten, wie er hier gestellt ist. Jedenfalls müßte der Passus wegzulassen sein oder vom hohen Landtage allenfalls modificirt werden.

Dies gilt auch für den Fall, wenn der Zusatzantrag Kalteneggers, für den ich übrigens stimmen werde, nicht angenommen werden sollte.

Landeshauptmann:

Ich erlaube mir, das hohe Haus nochmals zu befragen, ob es wünscht, daß wir nun in die Berathung der Grundzüge eingehen, oder erst, nachdem wir über den fünften Ausschusantrag, jedoch mit Offenhaltung des Beschlusses bezüglich der Stelle, welche sich auf die Grundzüge bezieht, beschlossen haben.

Abg. Dr. v. Kaltenegger:

In diesem Falle würde ich mir den Antrag erlauben, daß wir zuerst über die Grundzüge debattiren und dann erst über Punkt fünf.

Landeshauptmann:

Ich bin einverstanden, daß Punkt fünf in suspenso bleibt und daß wir zu den Grundzügen übergehen.

(Bei der hierauf erfolgten Abstimmung werden die Grundzüge 1 bis inclusive 10 ohne Debatte angenommen. — Pri glasovanju obveljajo točke 1 do 10 brez debate.)

Zu Punkt 11 hat der Herr Abg. Dr. v. Kaltenegger zu sprechen gewünscht.

Abg. Ritter v. Kaltenegger:

Ich habe bereits früher motivirt, warum ich gegen diesen Punkt 11 bin und daher dessen Weglassung beantrage.

Landeshauptmann:

Da dieses ein negativer Antrag ist, so kann darüber nicht abgestimmt werden. Jene Herren aber, welche für die Weglassung desselben sind, können ihrem Wunsche dadurch Ausdruck geben, daß sie gegen denselben stimmen.

Wünscht noch Jemand zu Punkt 11 das Wort? (Nach einer Pause — Po prestanku.)

Wenn nicht, so werden wir über denselben abstimmen und ich bitte jene Herren, welche für die Belassung des Punktes 11 sind, sich zu erheben. Einige Mitglieder erheben sich — Nekoliko poslancev se vzdigne.)

Ich bitte die Herren, stehen zu bleiben.

(Nach der Zählung — Ko jih je prestel.)

Es ist die Majorität und daher Punkt 11 genehmiget. (Punkt 12 wird ohne Debatte angenommen — Stev.

12 je brez debate potrjena.)

Wir kommen nun zu Punkt 13.

Wünscht Jemand von den Herren zu diesem Punkte das Wort?

Abg. Kromer:

Ich habe bereits früher erwähnt, daß wir vorläufig nicht wissen, was wir eigentlich mit dem Svetina'schen Testamente übernehmen. Es ist uns zwar die Ueberlassung eines Hauses, unter gewissen Verpflichtungen, gegen Entrichtung eines Miethzinses zugesichert. Wie hoch aber der reine Nutzen sich berechnen wird, ist uns vorläufig gar nicht klar.

Nach dem Svetina'schen Testamente sollen wir die Leitung und Aufsicht des Waisenhauses einem geistlichen Orden, oder einem geistlichen Herrn überlassen.

Unter der Leitung verstehe ich sowohl die ökonomische, als auch die didaktische und pädagogische Leitung. Wir sollen also unsern Säckel offen halten, womit dann Fremde verfügen sollen.

Um nun dieser Besorgniß vorzubeugen, ist es allerdings nothwendig, daß wir an dem Grundsatz 13 festhalten

und uns die Leitung und Aufsicht des künftigen Waisenhauses reserviren.

Landeshauptmann:

Wünscht noch Jemand zu Punkt 13 das Wort? (Nach einer Pause — Po prestanku.)

Wenn nicht, so stimmen wir über denselben ab und ich bitte jene Herren, welche denselben beistimmen, sitzen zu bleiben. (Niemand erhebt sich — Nijeden ne vstane.)

Punkt 13 ist vom h. Hause genehmiget.

Wünscht Jemand zu Punkt 14 das Wort? (Nach einer Pause — Po prestanku.)

Wenn nicht, so stimmen wir über denselben ab; ich bitte jene Herren, welche diesen Punkt genehmigen, sitzen zu bleiben. (Niemand erhebt sich — Nijeden ne vstane.)

Er ist vom h. Hause genehmiget.

Es kommt nun noch ein Zusatz zu den Anträgen des Comité's, welchen der Herr Regierungsvertreter als Separatvotum beigegeben hat. Derselbe lautet (liest — bere):

„Sollten Fälle vorkommen, in welchen die Aufnahme einer Waise in die Anstalt mit Rücksicht auf die Religion nach Punkt 2 a statutenmäßig nicht stattfinden kann, die Waise aber die sonstigen erforderlichen Eigenschaften zur Unterstützung aus dem Waisenfonde nach Maßgabe der betreffenden Stiftungsbestimmungen besitzt, so wird sich die Betheilung einer solchen Waise mit einem entsprechenden Handstipendium vorbehalten.“

Da der Ausschuß zu diesem Separatvotum keine Bemerkung gemacht hat, so glaube ich annehmen zu können, daß er mit diesem Separatvotum einverstanden war, ich muß daher auch dieses Separatvotum den Herren zur Erörterung vorlegen.

Wünscht Jemand von den Herren das Wort darüber?

Poslanec dr. Toman:

Prosim, gospod predsednik, jaz mislim, kar zadene deželnega glavarja, more on svojo misel le za se razodeti, a ne v imenu celega deželnega odbora.

Landeshauptmann:

Ich habe nur darum diese Meinung ausgesprochen, weil der Ausschuß dieses Separatvotum angeführt hat, weiters aber darüber mit Stillschweigen hinweggegangen ist.

Es ist

(wird unterbrochen von — besedo mu preseka)

Poslanec dr. Costa:

Prosim besede. Jaz mislim, da je v sporočilu separatvotum cesarskega komisarja samo naveden in ni rečeno ali predloženo, da bi o njem glasovali. Cesarkega namestnika separatvotum se bode morebiti pri končni ustanovi teh statut v obzir vzel ali pa ne. Danes nimamo glasovati o tem. Toček je le 14, kakor jih je sprejel deželni zbor, in mislim, da je s tim tudi vse rečeno, kar spoda pod 5. točko.

Abg. Ritter v. Kaltenegger:

Ich habe mich schon im Comité des Waisenhauses mit diesem Separatvotum einverstanden erklärt und kann auch heute keinen andern Standpunkt einnehmen.

Um nun aber der Form und der Geschäftsordnung zu genügen, erlaube ich mir dieses Separatvotum als meinen eigenen Antrag aufzunehmen.

Landeshauptmann:

Da der Herr Abg. Dr. v. Kaltenegger das Regierungsvotum als eigenen Antrag gestellt hat, so muß ich die Unterstützungsfrage stellen und bitte jene Herren, welche diesen Antrag unterstützen, sich zu erheben. (Geschlecht — Se vzdignejo.)

Er ist hinlänglich unterstützt.

Wünscht sonst noch Jemand von den Herren das Wort?

Abg. Deßmann:

Ich unterstütze diesen Antrag gleichfalls und zwar aus dem Grunde, da durch denselben eine wesentliche Aenderung des Beschlusses, den der Landtag vor zwei Jahren gefaßt hat, erzielt wird.

Damals wurde nämlich beschlossen, es soll ein Landeswaisenhaus errichtet werden, daher die Einkünfte des Waisenhausfondes zum Zwecke desselben zu verwenden sind; Hausstipendien bleiben jedoch davon ausgeschlossen.

Es müssen daher die Ausnahmen fixirt werden, wann solche Hausstipendien verliehen werden können. Eine solche ist schon im Punkt 9 festgesetzt worden, wo es heißt, daß besonders begabten Waisenkindern ein Stipendium oder bei ihrem Austritte eine Ausstattung bewilliget werden kann. Das wäre nun der zweite Punkt, wo von dem Grundsätze, daß das Einkommen des Waisenhausfondes nur für das Waisenhaus verwendet werden dürfe, eine Ausnahme gemacht wird.

Landespräsident:

Ich ergreife das Wort, nicht um diesen Antrag weiter auszuführen, den der Herr Abg. v. Kaltenegger gestellt hat, sondern nur um bei diesem Anlasse überhaupt darauf aufmerksam zu machen, daß die Regierung, welche in diesem Gesetzentwurfe zweimal vorkommt, einmal als Stiftungs-Oberaufsichtsbehörde und dann bezüglich eines Beitrages von einer Wohlthätigkeits-Lotterie, aus dem ersteren Titel die Verpflichtung hat, für die Vollziehung und Ausföhrung der Stiftungen in allen Beziehungen zu wachen, sie ist verantwortlich, daß dieselben soviel als möglich vollzogen werden.

Es gehören viele Formalitäten und besondere Umstände dazu, um Ausnahmen zu erzielen in den Fällen, wo die ursprünglichen Bestimmungen nicht ausführbar sind.

Bermöge dieser Verpflichtung würde die Regierung, sobald die Svetina'sche Stiftung als solche angenommen und als ein Theil des Waiseninstitutes erklärt wird, natürlich auch die Verpflichtung haben, darüber zu wachen, daß alle Bedingungen, welche in dieser Stiftung testamentarisch enthalten sind, ausgeführt werden, so weit es thunlich ist.

Ich erlaube mir daher, die hochverehrte Versammlung darauf aufmerksam zu machen, daß jede Detailbestimmung, welche in irgend einem Widerspruche mit jenen Hauptbedingungen stehen würde, welche das Svetina'sche Testament enthält, auf dieses Hinderniß stoßen würde, daher von Seite der Regierung die Annahme des 4. und 5. Auschußantrages auch nur so verstanden wird, daß die Bestimmungen des Svetina'schen Testamentes bei den Verhandlungen, welche der Landesauschuß zu pflegen hat, entweder als die bestimmte Grundlage angenommen und daher auch die Grundzüge 13 und 14 damit in Einklang gebracht werden müssen oder daß die dort erwähnten „entsprechenden Verhandlungen“ auch dahin führen können, daß die Svetina'sche Stif-

tung in das Waiseninstitut als mit dessen Grundzügen unverträglich gar nicht einbezogen werde.

Ich erlaube mir hiermit den Standpunkt der Regierung insoferne zu kennzeichnen, als dieselbe die Verpflichtung hat, für die genaue punktweise Erfüllung jeder testamentarischen Verfügung, welche diese Stiftung betrifft, Sorge zu treffen.

Landeshauptmann:

Wünscht noch Jemand von den Herren das Wort?

Poslanec dr. Toman:

Prosim besede. Častiti deželni gospod predsednik je poprijel besedo, in sem mislil, da bodedo slišali, kako vlada misli o tej točki, o kterej je ravno debata in ktero je sprožil g. dr. Kaltenegger; pa nismo določno slišali, ali je slavna vlada na tem, da ona hoče, da to mora biti izrečeno, ali pusti na prosto voljo deželnemu odboru. Jaz bi želel, da se to jasno odloči.

Landespräsident:

Wenn der Absatz 4, dessen Weglassung der Herr Abgeordnete Dr. v. Kaltenegger beantragt hat, beibehalten wird, so würde kaum ein Zweifel darüber sein, daß die ferneren Verhandlungen vom Landesauschusse eben nur so gepflogen werden können, daß sie zur Ausführung des Svetina'schen Testamentes führen, es wird daher auch auf die hier in Rede stehenden Grundzüge nur insoferne, als sie mit dem Testamente in Widerspruch stehen, eingegangen werden können und wird dieses Testament in allen seinen Bestimmungen also auch z. B., in Bezug auf die Ernennung des Directors, zu vollziehen sein. Ich weiß nicht und möchte es sehr bezweifeln, daß die Punkte 13 und 14 mit den Bestimmungen des Testamentes vereinbar sind; für die Beachtung auf die hier besprochenen Grundsätze schiene mir daher den weiteren Verhandlungen nur dann das Feld offen gelassen, wenn obige Bestimmung des Absatzes 4 nicht festgehalten worden wäre.

(Abg. Kromer und Dr. Toman melden sich zum Worte. — Poslanec Kromer in dr. Toman prosita besede.)

Landeshauptmann:

Der Herr Dr. Toman hat das Wort.

Poslanec dr. Toman:

Jaz mislim, da je ta stvar, čeravno je prej nejasna bila, vendar jasna zdaj. V 5. točki je rečeno, da mora deželni odbor predlagati deželnemu zboru statut in ta ima vse zajemati. V 5. točki je rečeno, da ima deželni odbor nalogo „mit Berücksichtigung der vorstehend angeführten Grundzüge,“ tedaj je le rečeno, da ima ta statut narediti „mit Berücksichtigung i. t. d.“ Jaz tedaj tudi ne bodem glasoval za „mit Festhaltung der Punkte 13 und 14.“ Jaz to pravilo držim za dovelj, da bode deželni odbor skušal s knezoškofijskim konzistorijem se porazumeti, da homo videli, ako se sklada Svetinova ustanova s temi pravili, in da se poravna, ali se zna vendar še tako prenarediti, ko homo videli, koliko da bode zahtevalo in koliko bo odpustiti zamoglo. Konečno pa pride ta statut v deželni zbor in takrat bodedo zamogli o tem dokončno reči, takrat homo videli, ali se dá ta ustanova tudi še v smislu 13. in 14. točke prevzeti; zato stoji „mit Berücksichtigung dieser Grundsätze“ in mora stati, ker homo deželnemu odboru dali nalogo,

pojajati se s knezoškofijskim ordinarijatom. To vodilo in pravilo nas pa zdaj še ne veže in tudi vezati ne more.

Landespräsident:

Ich hätte es wirklich für kaum nothwendig gehalten, über das Separatvotum etwas zu bemerken, weil sich die Gründe, die für dasselbe sprechen, von selbst ergeben und weil ich die Betretung jenes Gebietes, auf das sich die Ansichten, die vielleicht hierüber sich kund geben dürften, nur zu leicht verlieren, hier vermieden zu sehen wünschte. Der Grundsatz, den der Regierungsvertreter im Auge hatte, war nur der, daß im Falle die Zahl der Waisen, welche nach den hier entworfenen Grundzügen aufgenommen werden können, nicht alle Stiftingsplätze in Anspruch nimmt, unter gleichen Umständen auch Waisen, welche nicht der katholischen Religion angehören, den übrigen Bedingungen aber entsprechen, von der Wohlthat nicht ausgeschlossen seien, die hier den Verwaisten überhaupt durch Stiftungen sowohl, als durch die Beiträge des Landes und des Aarars mittelst Ertrag der Wohlthätigkeitslotterie geboten ist. Es ist eine Forderung der Humanität, welche nicht bloß die Gesetze, die in jüngster Zeit erflossen sind, sondern schon seitdem überhaupt die Grundzüge der Toleranz zur Geltung gekommen, Staat und Bürger durchweht, daß die Nichtkatholiken bloß ihres Glaubens wegen von Wohlthätigkeitsanstalten nicht ausgeschlossen sind. Ich will daher nur erwähnen, daß ich die feste Ueberzeugung habe — und ich glaube, Jeder in diesem Hause wird sie theilen — daß, wenn auch die Leitung und Verwaltung des künftigen Waisenhauses nach dem Svetina'schen Testament seinerzeit unbedingt den Händen eines geistlichen Ordens oder, wie es im Testamente heißt, eines „weisen und frommen Priesters“ anvertraut sein wird, derselbe die Nichtkatholiken von der Wohlthat gewiß nicht wird ausschließen wollen. Dafür bürgen die vielen Beweise von Rücksicht für fremde Confessionen und von toleranter Gesinnung, die wir auch von dieser Seite erfahren. Von dieser Ansicht geleitet, hat der Regierungsvertreter zwar die Thatsache ins Auge gefaßt, daß vielleicht die Leitung des Religionsunterrichtes im Waisenhause schwierig und jedenfalls kostspieliger werden könnte, wenn die Unterbringung von Nichtkatholiken in der Anstalt selbst geschehen sollte; daß aber auch dieses Bedenken behoben erscheint, wenn Handstipendien errichtet würden, wie es hier beantragt wurde, daher ich diesen Antrag zur Annahme empfehle.

Landeshauptmann:

Wünscht noch Jemand das Wort?

Abg. Kromer:

Nach Punkt 2 lit. a der Grundzüge sollen zur Aufnahme in das Waisenhaus nur jene Kinder geeignet sein, welche von krainischen Eltern abstammen und katholischer Religion sind. Dem entgegen hat der Herr Regierungsvertreter beantragt, daß für den Fall, wenn lediglich die Religion ein Hinderniß der Aufnahme bilden soll, solchen Kindern wenigstens durch Handstipendien abgeholfen werden möge. Diesen Antrag hat auch der Herr Abgeordnete Kaltenegger unterstützt und als den seinigen aufgenommen; und ich glaube mit Recht.

Ich glaube dies mit Rücksicht auf die Anforderungen des Rechtes und der Humanität; denn die Stifter waren bei der Anordnung der Stiftungen nicht gleich exklusiv. Die einen wollten nur die unehelichen Kinder, die andern

die afatholischen, die dritten die jüdischen Kinder ausgeschlossen haben; die vierten — und diese waren die besten Männer — diese sagten, nicht den einzelnen Kindern dieser oder jener Religion, sondern allen hilfsbedürftigen Kindern soll geholfen werden; denn sie haben ihre Armut und ihre Noth nicht verschuldet; es ist daher kein Grund vorhanden, die einen oder anderen auszuschließen.

Wir haben daher schon derzeit Stiftungen solcher Art, in welchen bald der uneheliche Stand, bald eine Religion ausgeschlossen oder in welchen endlich auf alle diese Unterschiede kein Bedacht genommen wird.

Wenn wir daher die Stiftungscapitalien aller dieser Stiftungen und ihrer einzelnen Fonde einbeziehen und damit ein Waisenhaus errichten wollen, dann müssen die Kinder anderer Religion auch ihre Brotsamen davon bekommen. Ich stimme daher für den Antrag. (Abg. Pintar: Ganz richtig! — Resnično!)

Abg. Dr. Ritter v. Kaltenegger:

Ich bitte zu einer factischen Bemerkung um das Wort.

Ich habe mich der näheren Begründung, warum ich den Antrag aufgenommen, enthalten, und glaube auch so ziemlich der Verpflichtung, Gründe für denselben anzuführen, überhoben zu sein. Nur eines möchte ich hervorheben; es sind unter dem übernommenen Stiftungsvermögen Stiftungen, welche in der vom Herrn Vorredner angedeuteten Beziehung keinen Unterschied machen.

Das Waisenhauseomitee und ohne Zweifel auch der Landesauschuß, anknüpfend an seine Anträge, hat in den Statuten oder eigentlich in den Grundzügen für das Waisenhaus die Exklusivität für die katholische Religion wohl nur aus dem Grunde aufgenommen, weil die überwiegende Mehrzahl der Bewohner in Krain dieser Confession angehört und weil es nicht anginge, in das Waisenhaus Kinder von verschiedenen Religionsbekenntnissen aufzunehmen.

Eben deshalb wollte man diese Härte durch zu creirende Handstipendien wieder gut machen.

Das war für mich der Hauptgrund, diesen Separatvotum des Herrn Regierungsvertreters in Erwägung zu ziehen und denselben als den meinigen aufzunehmen.

Landeshauptmann:

Wenn sonst Niemand von den Herren das Wort wünscht, hat der Herr Berichterstatter das letzte Wort.

Poročevalec dr. Bleiweis:

Jaz bi le nekoliko omenil o tem, kar je gospod cesarski namestnik zarad „separatvotuma“ rekel. Temu, kar je prečastiti cesarski namestnik rekel, mislim, da nobeden nas ne bode nasprotoval iz vzrokov, ktere smo ravnokar slišali; al mislim tudi še drugih vzrokov, namreč teh, da se ti darovi, te štipendije ne bodo je-male iz zapuščine Marije Svetinove. ampak to se bo darovalo iz drugih ustanov, tedaj ktere so namenjene sirotam.

Landeshauptmann:

Die Debatte ist geschlossen und wir schreiten zur Abstimmung.

Zuerst kommt das vom Herrn Abg. Dr. v. Kaltenegger als eigener Antrag aufgenommene Separatvotum des Herrn Regierungsvertreters zur Abstimmung.

Ich bitte jene Herren, welche demselben beistimmen, sitzen zu bleiben. (Niemand erhebt sich — Nijeden ne vstane.) Dieser Antrag ist vom hohen Hause genehmigt. (Abg. Dr. Toman: Einstimmig! — Poslanec dr. Toman: Enoglasno!)

Da hier 14 Grundzüge vorliegen, so finde ich es doch nothwendig, auch hier die 3. Lesung vornehmen zu lassen, und bitte jene Herren, welche diese 14 Grundzüge sammt dem Separatvotum des Herrn Regierungsvertreters in dritter Lesung annehmen, sitzen zu bleiben. (Niemand erhebt sich — Nijeden ne vstane.)

Sie sind vom hohen Hause genehmigt.

Nun kommen wir zur Abstimmung über den Antrag 5 des Ausschusses.

Zu diesem Antrage liegen mehrere Zusatzanträge vor, nämlich der Antrag der Herren Abgeordneten Dr. Toman, Deschmann und Dr. v. Kaltenegger.

Der Antrag des Herrn Abg. Kromer fällt weg, weil er bereits bei den Grundzügen abgelehnt wurde. (Abg. Kromer: Ganz richtig — Resnica.)

Ich bitte die Herren Abgeordneten Dr. Toman, Deschmann und Dr. v. Kaltenegger, mir ihre Anträge schriftlich zu überreichen. (Die genannten Herren Abgeordneten überreichen ihre Anträge dem Herrn Landeshauptmann — Imenovani gospodje poslanci podajo gospodu predsedniku svoje predloge.)

Der Antrag Toman lautet (liest — here):

„5. Der Landesausschuß erhält den Auftrag, mit Berücksichtigung der vorstehend angeführten Grundzüge den Entwurf eines Statutes für die zu errichtende Landeswaisenanstalt einvernehmlich mit dem fürstbischöflichen Consistorium, mit dem Gemeinderathe der Landeshauptstadt Raibach und mit dem Gemeinderathe der Landesregierung als Stiftungsoberaufsichtsbehörde zu verfassen und sohin dem Landtage zur Beschlußfassung vorzulegen.“

Der Antrag Kaltenegger lautet (liest — here):

„5. Der Landesausschuß erhält den Auftrag, mit Berücksichtigung der vorstehend angeführten Grundzüge, insbesondere mit thunlichster Festhaltung der Grundzüge 13 und 14, den Entwurf eines Statutes für die zu errichtende Landeswaisenanstalt einvernehmlich mit dem fürstbischöflichen Consistorium, mit dem Gemeinderathe der Landeshauptstadt Raibach und der k. k. Landesregierung als Stiftungsoberaufsichtsbehörde zu verfassen und sohin dem Landtage vorzulegen.“

Endlich der Antrag Deschmann lautet (liest here):

„Der Landesausschuß erhält den Auftrag, mit Berücksichtigung der vom hohen Hause angenommenen Grundzüge den Entwurf u. s. w. vorzulegen.“

Ich werde nun die Reihenfolge der Abstimmung auf folgende Weise bestimmen.

Der Antrag Toman kommt als der am weitesten gehende zuerst zur Abstimmung, dann würde als Zusatzantrag der Antrag Kaltenegger zur Abstimmung kommen. Würden beide Anträge abgelehnt, dann gelangt der Antrag Deschmann zur Abstimmung.

Wird auch dieser abgelehnt, dann wird über den Ausschußantrag abgestimmt.

Ist etwas gegen diese Reihenfolge der Abstimmung einzuwenden?

Abg. Kromer:

Ich glaube, alle Herren sind in dem Punkte einig, daß der Entwurf dem hohen Landtage zur Beschlußfassung vorgelegt werde, daher sollen auch jene Anträge, welche von

jenen des Ausschusses am meisten abweichen, zuerst zur Abstimmung kommen, mithin Antrag Deschmann zuerst, dann der Antrag Kaltenegger und zuletzt der vom Dr. Toman.

Landeshauptmann:

Die Form der Abstimmung ist im vorliegenden Falle eigentlich ganz gleichgiltig. Wir werden einen ganz gesunden Beschluß fassen, wir mögen in was immer für einer Reihenfolge abstimmen.

Ich füge mich der Abstimmung nach dem Antrage Kromer, wenn vom hohen Hause kein Einwand dagegen erhoben wird.

Stimmen der Herr Abgeordnete Deschmann vielleicht dem Zusatzantrage Toman bei?

Poslanec dr. Toman:

Mojega predloga ne more gospod Dezman staviti.

Abg. Deschmann:

Zur Aufklärung möchte ich nur bemerken, daß den einzelnen Zusatzanträgen Kaltenegger, sowie auch Toman die Abstimmung ohnehin gewahrt bleibt, daher ich glaube, daß über meinen Antrag zuerst abgestimmt werden soll.

Landeshauptmann:

Ich bitte, das geht doch nicht, denn wenn Ihr Antrag angenommen werden sollte, so würde der Antrag Toman (wird unterbrochen von — besedo mu preseka)

Abg. Deschmann:

Nach meiner Ansicht könnte über meinen Antrag bis zu dem Zusätze, den der Herr Abgeordnete Dr. Toman gestellt hat, abgestimmt werden, nämlich von den Worten angefangen „der Landesausschuß erhält den Auftrag“ bis „zu verfassen“ und dann könnte über den Zusatz des Herrn Abgeordneten Dr. Toman abgestimmt werden. (Dr. Toman: To je zopet druga misel, kakor Kromerjeva! — Das ist wieder ein ganz anderer Gedanke, als der des Herrn Kromer!)

Landeshauptmann:

Wenn vom hohen Hause keine Einwendung erhoben wird, werde ich also über den Antrag Deschmann zuerst abstimmen lassen; ich komme übrigens auf jedem Wege zum Ziele.

Ich bitte jene Herren, welche mit dem Antrage Deschmann einverstanden sind, sich zu erheben. (Geschlecht — Se vzdignejo.) Es ist die Minorität.

Nun kommt der Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. Toman zur Abstimmung mit Vorbehalt des Zusatzantrages des Herrn Abgeordneten Dr. v. Kaltenegger.

Ich bitte jene Herren, welche mit dem Antrage Toman einverstanden sind, sich zu erheben. (Geschlecht — Se vzdignejo.)

Er ist angenommen.

Nun bitte ich über den Zusatzantrag Kaltenegger abzustimmen, welcher beantragt, daß nach dem Worte „Grundzüge“ eingeschaltet würde: „insbesonders mit thunlichster Festhaltung der Grundzüge 13 und 14.“

Ich bitte jene Herren, welche mit diesem Zusatzantrage einverstanden sind, sich zu erheben. (Geschlecht — Se vzdignejo.)

Er ist abgelehnt.

Somit sind alle fünf Punkte der Vorlage vom hohen Hause genehmigt.

Abg. Dr. v. Kaltenegger:

Darf ich mir zur Klarstellung der Abstimmung eine Bemerkung erlauben? Es ist hier die Rede von Grundzügen.

In der Vorlage sind bloß die Punkte von 1 bis 14 angegeben und als Grundlage für den Statutenentwurf be- rufen.

Das Sitzungsprotokoll wird also zu constatiren haben, daß nun auch noch ein 15. Grundsatz zur Geltung komme, nämlich das von mir aufgenommene und vom hohen Hause angenommene Separatvotum des Regierungsvertreters.

Poslanec dr. Toman:

Prosim, tudi jaz nisem drugače mislil, pa iz dru- zih vzrokov; sporočilo ima ta separatvotum, da smo tudi to vodilo slisali.

Landeshauptmann:

Ueber den vom Herrn Ritter v. Kaltenegger aufge- nommenen Antrag, betreffend das Separatvotum des Herrn Regierungsvertreters, ist bereits abgestimmt worden, er ist daher kein Gegenstand einer weiteren Abstimmung. Da nun diese Vorlage aus fünf Anträgen besteht, so ist eine dritte Lesung nöthig und ich bitte jene Herren, welche diese Vor- lage im ganzen in dritter Lesung annehmen wollen, sitzen zu bleiben. (Niemand erhebt sich — Nijeden ne vstane.)

Die Anträge sind im ganzen auch in dritter Lesung genehmiget.

Wir kommen nun zum zweiten Gegenstand der Tages- ordnung, das ist:

Bericht des Landesausschusses wegen einer Aenderung in den Statuten der Jakob v. Schellenburg'schen Studenten- stiftung.

Ich bitte den Herrn Berichterstatter, seinen Bericht vorzutragen.

Berichterstatter Abg. Kromer

(liest von der Tribüne — here iz odra):

„Hoher Landtag!

Der kaiserliche Rath Jakob Schell v. Schellenburg, einer der edelsten Wohlthäter unseres Kronlandes, hat nebst vielen anderen Stiftungen — laut Uebereinkommens vom 17. April 1713, dann in seiner nachträglichen Erklärung vom 4. August 1714 und im Testamente vom 22. Jän- ner 1715 — auch dem damaligen Jesuiten-Seminar in Lai- bach ein Capital von 26.000 fl. deutscher Währung mit der Widmung legirt, daß aus den jährlichen Interessen dieses Capitals fortgesetzt zehn weltliche und zwei geistliche Alumnen im gedachten Seminar herangebildet und darin vollständig versorgt werden sollen.

Das Verleihungs- rückichtlich Aufnahmsrecht hat der Stifter den vormaligen Ständen Krains übertragen und in dieser Richtung angeordnet, daß in das Seminar nur arme oder wenig bemittelte, in Krain oder doch in den österrei- chischen Erbländern — vorzüglich aber in Tirol geborene Alumnen aufgenommen, daß jedoch dem Stifter und seiner Ehegattin Verwandte jure praelationis in der Aufnahme vor allen anderen berücksichtigt werden sollen. — Weitere von dem Stifter selbst gestellte Aufnahmsbedingungen oder Beschränkungen liegen aus dem Stiftbriefe und aus den obangezogenen Urkunden nicht vor.

Das Jesuiten-Collegium fand jedoch alsbald den jähr- lichen Bedeckungsfond unzureichend und hat daher bereits

im Jahre 1717 diese Stiftung der weiteren Obsorge der krainischen Stände überlassen, worauf die Schellenburg'sche Alumnenstiftung durch längere Zeit vom bischöflichen Semi- nar übernommen und mit letzterem vereinigt wurde. — Nachdem jedoch im Jahre 1781 auch Karl Graf Herber- stein, damaliger Fürstbischof in Laibach, jede weitere Für- sorge für die Aufrechterhaltung der fraglichen Stiftung ab- lehnte, wurde letztere mit dem Stiftbriefe vom 1. Mai 1781 in zwölf Handstipendien à 79 fl. für zehn weltliche und zwei geistliche Alumnen verwandelt und in der späteren Stiftbrief-Regulirung vom 21. April 1848 unter anderen auch die abändernde Bestimmung getroffen, daß jene Stift- linge, welche solchen Studien obliegen, wofür in Laibach Lehranstalten bestehen, bei sonstigem Verluste der Stiftung verpflichtet sind, dieselben in Laibach zu besuchen.

Die Jakob v. Schellenburg'schen Stiftungen bieten derzeit ein jährliches Erträgniß à pr. 62 fl. 57 kr. österr. Währ., und die Anverwandtschaft der Ehegattin des Stifters, Namens Katharina, geborene Hofsteter, ist in Krain sehr zahlreich vertreten, daher um jeden erledigten Stiftungsplatz auch mehrere verwandte Studirende sich bewerben, welche nach dem ausdrücklichen Willen des Stifters vor allen ande- ren Bewerbern berücksichtigt werden sollen. — So haben um den mit Beginne des Schuljahres 1867/8 erledigten 2. und 8. Stiftplatz in allem 17 Schüler sich beworben, von welchen drei des Stifters Ehegattin im 11. und sechs andere Bewerber im 12. Grade verwandt sind. — Von den neun Anverwandten befinden sich gegenwärtig deren sieben am Gymnasium zu Laibach, während der 8. am Gymnasium in Krainburg und der 9. an jenem zu Ku- dolfswerth ihre Studien fortsetzen.

Die beiden letztgedachten Anverwandten konnten bei der Verleihung obiger Stiftplätze ungeachtet ihres ausgezeich- neten Fortganges lediglich aus dem Grunde nicht berück- sichtigt werden, weil die Stiftbriefänderung vom 21. April 1848 ausdrücklich bestimmt, daß jene Stifflinge, welche solchen Studien obliegen, wofür in Laibach Lehranstalten bestehen, bei sonstigem Verluste der Stiftung verpflichtet sind, dieselben in Laibach zu besuchen.

Diese Beschränkung des Stiftungsgenußes dürfte jedoch wohl nur im gänzlichen Verkennen der eigentlichen Inten- tion des Stifters und der seither geänderten Verhältnisse getroffen worden sein. — Der Stifter wollte ein Knaben- Seminar errichten und es der Aufsicht und Leitung des hierorts bestandenen Jesuiten-Collegiums anvertrauen. Es ist sohin natürlich, daß er sein Institut dort placiren mußte, wofelbst das leitende Collegium seinen Sitz hatte. Er hat jedoch an das gedachte Seminar vor allen seine und seiner Gattin Anverwandte und erst nach diesen auch andere Stu- dierende Krains, Tirols und der übrigen Erbländer berufen. Wenn sohin dieses von ihm errichtete Institut ob der später eingetretenen Hindernisse in Laibach sich nicht erhalten konnte, so kann daraus zunächst nicht gefolgert werden, daß wenig- stens die aus dem Stiftungsfonde dotirten Handstipendien nur den Studirenden des hiesigen Gymnasiums zukommen sollen. — Denn nicht dieses letztere, sondern nur das hier- orts nicht mehr bestehende Jesuiten-Collegium hat der Stif- ter zur Leitung des Institutes berufen; die Dotirung des einen oder anderen Gymnasiums hatte er gar nicht im Sinne und konnte insbesondere auf die Gymnasien in Krain- burg und Rudolfswerth, welche damals gar nicht bestanden, selbstverständlich nicht reflectiren.

Vielmehr liegt aus dem Inhalte der Stiftungsurkunde unbezweifelst vor, daß er mit dem gewidmeten Stiftungsfonde vorerst für seine Anverwandten gesorgt und ihnen

die Möglichkeit einer wissenschaftlichen Ausbildung gesichert haben wollte; daher auch bei der Beurtheilung der Bewerber um die aus obigem Fonde errichteten Handstipendien in Voraussetzung der sonstigen Erfordernisse nicht der Ort, wo sie studiren, sondern vor allem die Frage, ob und in welchem Grade sie mit dem Stifter oder seiner Ehegattin anverwandt sind, — zunächst maßgebend in die Waagschale fallen soll.

Damit sohin im wissenschaftlichen Fortgange ausgezeichnete und verwandte Bewerber lediglich aus dem Grunde, weil sie zufällig nicht in Laibach studiren, gegen den Willen des Stifters auch bei künftigen Verleihungen vom Stiftungsgenusse nicht ausgeschlossen bleiben, hat der Landesauschuß mit Note vom 17. April l. J. Z. 1460 die k. k. Landesregierung um die Veranlassung ersucht, auf daß obgedachte — in die Stiftbrief-Regulirung vom 21. April 1848 aufgenommene Beschränkung gänzlich aufgelassen werde. —

Hierüber hat die k. k. Landesregierung mit Zuschrift vom 30. August l. J. Z. 5562 dem Landesauschusse mitgetheilt, das hohe k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht finde laut Erlasses vom 30. Juli 1868 Z. 5750 in Würdigung der dargestellten Verhältnisse keinen Anstand, die von dem Landesauschusse beantragte Abänderung, betreffend die Verpflichtung der Jakob Schell v. Schellenburg'schen Stipendisten zur Betreibung ihrer Studien in Laibach, — vom Standpunkte der l. f. Tutelarbehörde zuzulassen.

Diese Abänderung müsse jedoch in Uebereinstimmung mit dem, was das hohe Hofkanzleidecret vom 22. April 1839 Z. 12904 über die Einflußnahme der Stände Krains auf diese Stiftung festgestellt und mit dem Wirkungskreise des Landesauschusses in Stiftungsangelegenheiten, — von dem Landtage beschlossen, rückichtlich genehmiget werden.

Mit Rücksicht auf diese Darstellung des Sachverhaltes findet sohin der Landesauschuß zu beantragen:

Der hohe Landtag wolle beschließen:

a. Die dem Stiftbriefe des Jakob Schell v. Schellenburg ddo. 4. August 1714 von der krainisch ständisch. Verordnetenstelle am 21. April 1848 nachträglich beigelegte Beschränkung, laut welcher die Stifflinge, welche solchen Studien obliegen, wofür in Laibach Lehranstalten bestehen, bei sonstigem Verluste der Stiftung verpflichtet sind, dieselben in Laibach zu besuchen, — werde gänzlich aufgelassen.

b. Der Landesauschuß werde beauftragt, diesen Beschluß in der bezüglichen Stiftungsurkunde wortgetreu einzutragen, und sohin letztere zur Beurückung der landesfürstlichen Zustimmung der k. k. Landesregierung mitzutheilen."

Landeshauptmann:

Ich eröffne die Generaldebatte. Wünscht Jemand der Herren das Wort? (Nach einer Pause — Po prestanku:)

Wenn nicht, so schreiten wir zur Specialdebatte. Wünscht Jemand von den Herren in der Specialdebatte das Wort? (Nach einer Pause — Po prestanku:)

Wenn nicht, so schreiten wir zur Abstimmung.

(Bei der hierauf erfolgten Abstimmung wird die Vorlage in 2. und 3. Lesung vom hohen Hause ohne Debatte genehmiget. — Pri glasovanju se predlog v 2. in 3. branju odobri brez debate.)

Wir kommen nun zum dritten Gegenstande der Tagesordnung, zum Bericht des Ausschusses für Zwangsarbeits-

haus-Angelegenheiten über den Antrag des Landesauschusses wegen Wiederherstellung der weiblichen Abtheilung in der Zwangsarbeitsanstalt.

Ich bitte den Herrn Berichterstatter, seinen Vortrag zu beginnen.

Berichterstatter Dr. Savinscheg

(liest von der Tribüne — boro iz odra):

„Hoher Landtag!

Der Ausschuß für Zwangsarbeitshaus-Angelegenheiten erstattet über den ihm zur Prüfung überwiesenen Antrag des Landesauschusses wegen Wiederherstellung der weiblichen Abtheilung in der Zwangsarbeitsanstalt nachstehenden

B e r i c h t.

Der Ausschuß mußte sich vor allem die Fragen stellen, ob gegen die Wiederherstellung der weiblichen Abtheilung irgend ein Bedenken abwalte? und wenn die Wiederherstellung erfolgen sollte, ob hinlänglicher Belagsraum vorhanden sei?

Beide Fragen finden ihre befriedigende Lösung darin, daß von Seite der Regierung gegen die Wiederherstellung der weiblichen Abtheilung in dem hinlänglich Raum bieten den Anstaltsgebäude umfoweniger ein Bedenken erhoben wurde, als eine solche Abtheilung bereits bestanden hat und nur deshalb nach Rankowitz entfernt wurde, weil dieses Anstaltsgebäude zu Strafhauszwecken in Anspruch genommen worden ist.

Wenn eine weibliche Abtheilung errichtet wird, so entfielen auch die kostspieligen Schübe nach Rankowitz und die Anstalt selbst würde vollständiger dastehen. Nachdem die Aufsicht über die weibliche Abtheilung durch die verläßlichsten, ältesten und verheirateten Aufseher stattfinden könnte, so wäre auch in dieser Richtung ohne Vermehrung der Kosten zweckentsprechend vorgesorgt. Die Errichtung selbst würde nur dann von vortheilhaftem Erfolge begleitet sein, wenn die Verpflegstaxe auf den gleichen Betrag, wie in Rankowitz, also auf 39 kr. festgesetzt werden würde; der Ausschuß glaubt daher diese Fixirung der Taxe auf 39 kr. umfoweniger empfehlen zu sollen, nachdem die weiblichen Zwänglinge durch ihre Eignung für mannigfache Hausarbeiten u. ohne Zweifel der Anstalt von vielem Vortheil sein werden, wodurch sich der Unterschied in der Verpflegstaxe gegenüber jener der männlichen Zwänglinge rechtfertiget.

Was den Kostenpunkt der Einrichtung anbelangt, so hat der Ausschuß nach Besichtigung des Anstaltsgebäudes die Ueberzeugung gewonnen, daß die Kosten kaum 100 fl. betragen würden.

Die Zwangsarbeitsanstalt befindet sich in einem ganz guten Bauzustande und ist mit allen nothwendigen Einrichtungen auf das zweckmäßigste versehen; sie hat einen Belagsraum von 235 Köpfen.

Unter Beobachtung der strengen Separirung der weiblichen von den männlichen Zwänglingen könnte die Wiederherstellung der weiblichen Zwänglingsabtheilung auf einen Stand von 80 bis 90 Köpfen ohne wesentliche Beeinträchtigung des Gesamtbelagsraumes der Anstalt, und zwar in der Art bewirkt werden, daß der nordöstliche Theil der Anstalt, mit Ausnahme der beiden Zimmer Nr. 43 und 44, welche durch die definitive Absperrung des bereits angebrachten Gangthores von der in Frage stehenden Weibabtheilung ganz getrennt werden könnten, hiezu verwendet werden, und die bisherige Hauptbewegung der männlichen Zwänglinge auf die Hauptfliege der Anstalt unter Absperr-

zung derselben durch Uebertragung und theilweise Umänderung zweier Eisengitterthore verlegt werden würde. Den weiblichen Zwänglingen könnte auch ein eigener Spazierhof eingeräumt werden, da die beiden Spazierhöfe durch eine Zwischenmauer getrennt sind und der Eingang in denselben unmittelbar aus der weiblichen Abtheilung führen würde. Auch in der Hausecapelle wäre auf den Seitenschören, welche vergittert sind, genügend Platz. Es ließe sich also der dermalige Belagsraum der Anstalt mit 235 Köpfen auf je 90 weibliche und 145 männliche oder umgekehrt zweckmäßig und ohne wesentliche Kosten vertheilen. Seinerzeit bei Ueberweisung der weiblichen Zwänglinge wäre insbesondere die Zuweisung aus jenen Ländern anzustreben, deren männliche Individuen zur Aufnahme in diese Anstalt bestimmt sind, und vorzugsweise für die gegenwärtig in Lankowitz unterbrachten Krainerinnen, wodurch der Anstalt auch das ersetzt wird, was ihr in Folge der Errichtung der Zwangsarbeitsanstalten in Niederösterreich und Steiermark entzogen wird.

Die Verpflegstaxe für männliche Zwänglinge ist mit 47 kr. per Kopf und Tag festgesetzt; diese Taxe jedoch kann mit Rücksicht auf die Gebahrungserfolge ohne Nachtheil für die Anstalt auf 42 kr. gemindert werden.

Der Ausschuss stellt daher den Antrag:

Der hohe Landtag wolle beschließen:

1. Die Verpflegstaxe für die männlichen Zwänglinge in der hierländigen Zwangsarbeitsanstalt wird per Kopf und Tag auf 42 kr. ermäßigt.
2. Für den Fall einer Minderung des durchschnittlichen Standes der männlichen Zwänglinge auf 145 Köpfe und darunter ist die weibliche Abtheilung der Zwangsarbeitsanstalt sogleich zu errichten.
3. Die Verpflegstaxe an dieser weiblichen Abtheilung werde auf 39 kr. per Kopf und Tag festgesetzt.
4. Der Landesauschuss werde beauftragt, das Nothwendige einzuleiten, damit sohin sowohl die heimischen, in Lankowitz detenirten weiblichen Zwänglinge, als auch solche anderer Kronländer anher überstellt werden.

Peter Kosler m. p.,
Obmann.

Dr. Savinscheg m. p.,
Berichterstatter."

Ich erlaube mir zu diesem Berichte eine kurze Bemerkung beizufügen.

Der Ausschuss war in Bezug auf die Passirung der Verpflegstaxe für weibliche Zwänglinge einer andern Ansicht, als der Landesauschuss. Der Antrag des Landesauschusses ging nämlich dahin, die Verpflegstaxe auf 40 kr. pr. Kopf und Tag festzusetzen; der Ausschuss jedoch war der Ansicht, daß man die Verpflegstaxe mit der in Lankowitz gleichstellen sollte, nämlich auf 39 kr. pr. Kopf und Tag.

Was nun den Kostenpunkt der Errichtung der Anstalt anbelangt, so bemerke ich nur, daß die Auslagen für die Fournituren keine bedeutenden wären, eigentlich gar keine, denn dieselben sind im gleichen Maße für die männlichen Zwänglinge nothwendig, daher entfällt auch dieses Bedenken.

Landeshauptmann:

Ehe ich die Verhandlung einleite, muß ich bemerken, daß ich das Haus ausgezählt habe und finde, daß wir nicht beschlußfähig sind; ich muß daher die Herren, die im Vorsaale verweilen, einladen lassen, wieder hereinzukommen.

(Einige Abgeordnete treten wieder in den Saal — Niko-liko poslancev stopi zopet v dvorano.)

Wir sind nun wieder beschlußfähig und können die Verhandlung fortsetzen.

Ich eröffne die Generaldebatte.

Wünscht Jemand von den Herren das Wort? (Nach einer Pause — Po prestanku:)

Wenn nicht, so schreiten wir zur Specialdebatte.

Wünscht Jemand von den Herren in der Specialdebatte das Wort? (Nach einer Pause — Po prestanku:)

Wenn nicht, so schreiten wir zur Abstimmung.

(Bei der hierauf erfolgten Abstimmung wird die Vorlage in zweiter und dritter Lesung vom hohen Hause ohne Debatte genehmiget — Pri glasovanju obvelja predlog v drugem in tretjem branju brez debate.)

Wir kommen nun zum vierten Gegenstande der Tagesordnung, nämlich:

Bericht des Finanzausschusses über den Voranschlag des Landesfondes pro 1868 und 1869.

Ehe wir in die Verhandlung dieses Gegenstandes eingehen, habe ich noch folgende Einladungen zu machen:

Der Verfassungsausschuss versammelt sich Mittwoch 9 Uhr früh zu einer Sitzung.

Peticijski odsek ima 22. v torek ob 10. uri sejo.

Gospodarski odsek ima 22. v torek ob 11. uri sejo; aber die betreffenden Herren Obmänner bitten, gefälligst ja gewiß zu erscheinen.

Ich erlaube nun den Herrn Berichterstatter, seinen Vortrag zu beginnen.

Berichterstatter Abg. Kromer

(liest von der Tribüne — bere iz odra):

„Hoher Landtag!

Auf Grund der bei den Voranschlägen des Domestical-, Kranken-, Gebär-, Irren- und Zwangsarbeits-Fondes gelieferten speciellen Nachweisungen hat der Finanzausschuss auch den Voranschlag über das Gesamterforderniß und die Bedeckung des krainischen Landesfondes und aller Subfonde für die Jahre 1868 und 1869 in der beifolgenden rubrikenweisen Darstellung entworfen und beehrt sich nunmehr die letztere mit den daraus gefolgerten Schlufsanträgen dem hohen Landtage zur Genehmigung vorzulegen. — Die allfällige erforderliche Aufklärung oder Motivirung der einzelnen Ansätze wird der Finanzausschuss durch seinen Berichterstatter mündlich darlegen.“

Poslanec dr. Costa:

Prosim besede. Jaz mislim, ker je sporočilo natisnjeno v rokah vseh gospodov poslancev, da bi deželni zbor sklenil, da naj bi izostalo branje vsega poročila; ampak vsak, ki ima pri eni ali drugi točki kaj opomniti, naj to reče in gospod poročevalec hode po tem naprej bral od besede „wird nun diese Bedeckung u. s. w.“ tako da hode vse drugo izostalo in se le v stenografiemem zapisniku natisnilo.

Landeshauptmann:

Wenn die Herren mit diesem Antrage einverstanden sind, so bitte ich sitzen zu bleiben. (Niemand erhebt sich — Nijeden ne vstane.)

Berichterstatter Abg. Kromer
(fortfahrend — nadaljevaje):

VI. Landesfond.

A. Erforderniß.

1. Rubrik. Verwaltungs-Anslagen:

a) Besoldungen und Functionsgebühren:

	1868	pro	1869
	fl.		fl.
Functionsgebühr des Herrn Landes- hauptmannes	2000.—		2000.—
Functionsgebühr der vier Landes- ausschüsse à 1000 fl.	4000.—		4000.—
Besoldung des Secretärs	1200.—		1200.—
" " ersten Kanzelisten	700.—		700.—
" " zweiten Kanzelisten	600.—		600.—
" " Landesbuchhalters	1200.—		1200.—
" " ersten Officials	900.—		900.—
" " zweiten Officials	800.—		800.—
" " ersten Ingrossisten	600.—		600.—
" " zweiten Ingrossisten	550.—		550.—
" " Cassiers	1000.—		1000.—
" " Controlors	800.—		800.—
" " ersten Dieners	350.—		350.—
" " zweiten Dieners	300.—		300.—
" " dritten Dieners	250.—		250.—
zusammen	15250.—		15250.—

b) Diurnen:

1 Diurnist für die landschaftliche Hilfskanzlei à 1 fl. pr. Tag	366.—	365.—
1 Diurnist für die Hilfskanzlei provisorisch à 1 fl. pr. Tag	366.—	365.—
1 Diurnist für die Landesbuch- haltung à 1 fl. pr. Tag	366.—	365.—
1 Diurnist für die Landesbuch- haltung provi- sorisch à 1 fl. pr. Tag	366.—	365.—
1 Diurnist für die Landescasse provisorisch à 80 fr. pr. Tag	292.80.	292.—
Als Diurnum- Pauschale für zeitweilige Aus- hilfe im Schreib- geschäfte	200.—	200.—

Zusammen 1956.80. 1952.— 1956.80 1952.—

c) Dienstes-Emolumente:

Anschaffung der Livree für 2 Amts- diener à 32 fl.	64.—	64.—
---	------	------

Fürtrag 17270.80 17266.—

Uebertrag fl. 17270.80 fl. 17266.—

d) Amts- und Kanzlei-Erfordernisse:

Für das Schreib-, Beleuchtungs- und Beheizungsmateriale, dann für Schreibrequisiten	360.—	
Druckkosten für die Lan- desgesetz- und Verord- nungsblätter	620.—	
Für die slovenischen Ueber- setzungen dieser Landes- regierungsblätter mo- natlich 20 fl.	240.—	
Zusammen	1220.—	1220.—

e) Remunerationen und Aushilfen:

Für die Beamten des Hilfsamtes, der Buchhaltung und der Lan- descasse, und zwar an Remune- rationen	150.—	
an Aushilfen	150.—	
Für den Bauingenieur die veränderliche Remune- ration pr.	400.—	
Zusammen	700.—	700.—

f) Landtags-Anslagen:

Diäten und Reisekosten der Land- tagsabgeordneten	6000.—	
Stenographen und Hilfs- arbeiter	1440.—	
Druckkosten	1160.—	
Beleuchtung und Behei- zung	30.—	
Aushilfsdiener	50.—	
Requisiten und sonstige Auslagen	100.—	
Zusammen	8780.—	8780.—

g) Reisekosten und Diäten:

Für die Mitglieder des Landesaus- schusses und für die landschaft- lichen Beamten	200.—	200.—
---	-------	-------

Die genannten Verwaltungsaus- lagen beziffern sich sohin mit	28170.80	28166.—
eigentlich nach Abschlag der Bei- träge aus dem Domesticalfonde pro 1868 mit	5.462.50	
pro 1869 mit	10.262.50	
und aus dem Grund- entlastungsfonde pro 1868 mit	6.877.—	
pro 1869 mit	6.877.—	

zusammen pr. 12339.50 17139.50
nur mehr mit dem Reste von 15331.30 11021.50

2. Rubrik. Krankenverpflegs- kosten:

	1868	pro	1869
	fl.		fl.
a) dem Civispital in Laibach für Kranke über- haupt	26.400.—		26.400.—
Fürtrag	26.400.—		26.400.—

	fl.	fl.
Uebertrag	26.400.—	26.400.—
b) dem Militärspital für unaffentirte Recruten	200.—	200.—
c) den Krankenanstalten in anderen Kronländern für daselbst behandelte kranke kranke	18.300.—	28.300.—
d) den auswärtigen Gebäranstalten	2.000.—	2.000.—
zusammen	46900.—	56900.—

3. Rubrik. Impfungsauslagen:

a) Remunerationen, Aushilfen und Prämien	157.—	
b) Diäten und Reisekosten der Impfarzte	2500.—	
c) Zehrungskosten für die Mütter der Vorimpflinge	800.—	
zusammen	3457.—	3457.—

4. Rubrik. Sanitätsauslagen:

a) das Medicamenten = Drittel bei Epidemien	150.—	
b) Fuhrkosten des Sanitäts = Personals bei Epidemien	4150.—	
zusammen	4300.—	4300.—

5. Rubrik. Verpflegskosten der weiblichen Bwänglinge:

Für deren Verpflegung in Lankowitz	2850.—	2850.—
------------------------------------	--------	--------

6. Rubrik. Humanitätsanstalten:

Für die Verpflegung Irrensinniger:		
a) der Irrenanstalt in Wien	801.—	
b) der Irrenanstalt in Graz	219.—	
c) der Irrenanstalt in Triest	657.—	
d) der Irrenanstalt in Nöbbs	115.—	
e) der Irrenanstalt in Agram	140.—	
f) dem Nothspitale in Gottschee	179.—	
g) der Laibacher Armenverforgungsanstalt für eine Blödsinnige	73.—	
zusammen	2184.—	2184.—

7. Rubrik. Beiträge:

	fl.	fl.
a) Der kranischen Ackerbauschule	1050.—	
b) der Fußbeschlag = Lehranstalt	630.—	
c) für Civilschüler an der Thierarzneischule in Wien	200.—	
d) für die Unterbringung der Oberrealschule im Wahrnschen Hause und für Beschaffung der Lehrmittel	1700.—	
zusammen	3580.—	3580.—

8. Rubrik. Schubauslagen:

a) Für die Schubförderung mittelst der Eisenbahn	2160.—	
b) für die Schubförderung mit der Vorspann	3840.—	
c) für Verpflegung und Begleitung d. Schublänge	7500.—	
zusammen	13500.—	13500.—

9. Rubrik. Gendarmerie = Bequartirung:

Hiefür der Pauschalbetrag für	6400.—	6400.—
-------------------------------	--------	--------

10. Rubrik. Vorspannsauslagen:

a) Für den Civildienst	1000.—	
b) für den Militärdienst	11.000.—	
zusammen	12000.—	12000.—

11. Rubrik. Neue Bauten:

Hiefür werden pro 1869 veranschlagt	—	5000.—
-------------------------------------	---	--------

12. Rubrik. Landes = Wasser = und Straßenbauten:

	1868	1869
a) Die 9. und 10. Rate für die Entsumpfung des Laibacher Moorgrundes	7.981.—	7.981.—
b) für Straßen = subventionen	5.000.—	10.000.—
zusammen	12981.—	17981.—

13. Rubrik. Prämien für die Erlegung der Raubthiere:

Sind derzeit keine bewilligt	—	—
------------------------------	---	---

14. Rubrik. Verschiedene Ausgaben:

Zur Unterstützung der Abbrandler zc.	300.—	1000.—
Gesamterforderniß des Landes = fondes im engeren Sinne	124283.30	140179.50

	fl.	fl.
Dazu kommen noch die Erfordernisse der Subfonde, u. z.:		
15. des Domesticalfondes mit	26724·44 ^{1/2}	35553·93 ^{1/2}
16. des Gebärhausfondes mit	9155·83 ^{1/2}	9155·83 ^{1/2}
17. des Findelhausfondes mit	30958·44	35958·44
18. des Irrenhausfondes mit	5893·13	5893·13
19. der Zwangsarbeitsanstalt mit	38601·96 ^{1/2}	39501·96 ^{1/2}
Summe des Gesamtterfordernisses	235617·11^{1/2}	266242·80^{1/2}

B. Bedeckung.

1. Rubrik. Activ-Interessen:

	1868	pro	1869
	fl.		fl.
Die 5perc. Zinsen von dem Darleihen an Max Stepišnigg pr. 4000 fl. mit	200·—		200·—
2. Rubrik. Krankenverpflegskosten - Ersätze:			
Von den zahlungsfähigen Kranken aus Krain	1000·—		1000·—

3. Rubrik. Beiträge:

Des h. Aeras zur Deckung des Abganges beim Domesticalfond	12503·84		18530·70 ^{1/2}
---	----------	--	-------------------------

4. Rubrik. Sonstige Einnahmen:

a. Die vom Kronlande Steiermark zu leistenden Ersätze an Eisenbahn-Schubkosten mit 1200 fl.

b. sonstige Zusätze oder Ersätze 200 fl.

Zusammen 1400·— 1400·—

Gesamtbedeckung des Landesfondes im engeren Sinne 15103·84 21130·70^{1/2}

Dazu kommt noch die Bedeckung der Subfonde u. z.:

5. des Domesticalfondes mit	14220·60 ^{1/2}	17023·23
6. des Gebärhausfondes mit	211·39 ^{1/2}	211·39 ^{1/2}
7. des Findelhausfondes mit	1030·62 ^{1/2}	1030·62 ^{1/2}
8. des Irrenhausfondes mit	674·16 ^{1/2}	674·16 ^{1/2}
9. des Zwangsarbeitshauses mit	40709·—	40709·—

Summe der Gesamtbedeckung 71949·63 80779·12

Wird nun diese Bedeckung von der obausgewiesenen Summe des Gesamtterfordernisses mit 235617·11^{1/2} 266242·80^{1/2}

in Abzug gebracht, so resultirt ein noch zu bedeckender Abgang von 163667·48^{1/2} 185463·68^{1/2}

Uebertrag . 163667·48^{1/2} 185463·68^{1/2}

Zur Deckung dieses Abganges muß der bisherige 14perc. Zuschlag auf die sämtlichen directen Steuern, welche ohne Kriegszuschlag in runder Summe mit 1,047.000 fl. sich beziffern, für das J. 1868 mit 146580 fl.

beibehalten und für das J. 1869 auf 16 pCt. mit 167520 fl.

erhöht und nebstbei der bisherige 10perc. Zuschlag auf die Verzehrungssteuer vom Weine, Wein- u. Obstmoeste u. v. Fleische im beiläufigen Ertrage von 33500 fl. 33500 fl.

in den beiden Jahren 1868 und 1869 fort eingehoben werden.

Nachdem sich das Gesamtterträgniß dieser Zuschläge auf 180080·— 201020·—

beziefft, so bliebe ein beiläufiger Ueberschuß mit . . . 16412·51^{1/2} 15556·31^{1/2} anzuhoffen, welcher jedoch in der Einbuße der Umlagen von den jährlichen Steuerabschreibungen größtentheils eingehen dürfte.

Der Finanzausschuß stellt demnach folgende Anträge:

Der hohe Landtag wolle beschließen:

- Der Voranschlag des krainischen Landesfondes und seiner Subfonde für das Jahr 1868 wird nach der obigen rubrikenweisen Darstellung in dem Erfordernisse mit 235617 fl. 11^{1/2} fr. und in der Bedeckung mit . . . 71949 fl. 63 fr. festgestellt;
- zur Deckung des Abganges mit 163667 fl. 80^{1/2} fr. wird für das Jahr 1868 eine Umlage von 14 pCt. auf sämtliche directe Steuern ohne Kriegszuschlag, dann von 10 pCt. auf die Verzehrungssteuer vom Weine, Wein- und Obstmoeste und vom Fleische bewilliget;
- weilers wird der Voranschlag des gedachten Fondes und seiner Subfonde für das Jahr 1869 nach obiger Auseinandersetzung in dem Erfordernisse mit 266242 fl. 80^{1/2} fr. und in der Bedeckung mit . . . 80779 fl. 12 fr. festgestellt;
- zur Deckung des Abganges mit 185463 fl. 68^{1/2} fr. wird für das Jahr 1869 eine 16perc. Umlage auf sämtliche directe Steuern ohne Kriegszuschlag, dann eine Umlage von 10 pCt. auf die Verzehrungssteuer vom Weine, Wein- und Obstmoeste und vom Fleische bewilliget;
- der Landesauschuß wird beauftragt, die allerhöchste Genehmigung der hier ad b und d bewilligten Umlagen zu erwirken.

Laiach, am 15. September 1868.

Dr. Bleiweis m. p.,
Obmann.

Kromer m. p.,
Berichterstatter.

Landeshauptmann:

Um die geschäftliche Behandlung dieses Gegenstandes zu vereinfachen, werde ich nur bezüglich der Hauptsummen des Erfordernisses und der Bedeckung Umfrage halten und dann, wenn keine Einwendung erhoben wird, abstimmen lassen.

(Bei der hierauf erfolgten Abstimmung werden sämtliche Posten des Erfordernisses und der Bedeckung ohne Debatte in 2. und dritter Lesung genehmigt — Pri glasovanju se sprejmejo vse točke proračuna brez debate v 2. in 3. branju.)

Wir kommen nun zum fünften Gegenstande der Tagesordnung, nämlich:

Bericht des Finanzausschusses über den Voranschlag des krainischen Grundentlastungsfondes pro 1868 und 1869.

Ich bitte den Herrn Berichterstatter, seinen Vortrag zu beginnen.

Berichterstatter Dr. Costa

(liest von der Tribüne — here iz odra):

„Hoher Landtag!

Der mit der Prüfung und Antragstellung bezüglich der Voranschläge des Grundentlastungsfondes für die Jahre 1868 und 1869 beauftragte Finanzausschuß beantragt die einzelnen Rubriken des Erfordernisses und der Bedeckung, wie solche unten angelegt erscheinen, fest zu stellen und behält sich vor, die einzelnen Positionen durch seine Berichterstatter nöthigenfalls mündlich motiviren zu lassen, indem sich hier auf folgende 2 Bemerkungen beschränkt wird.

1. Die Rubrik „Reiseauslagen der k. k. Localcommissionsen“ wurde dem Voranschlage des Jahres 1867 gleichgestellt und zwar in Würdigung des vom hohen Landtage diesem Ausschusse zugewiesenen Berichtes des Landesauschusses ddo. 27. April 1868 Z. 1521 und einer von diesem letztern unmittelbar dem Finanzausschusse zugewiesenen Note der k. k. Grundlasten = Ablösungs = Landes = Commission ddo. 25. August 1868 Z. 2235 in welchen beiden dieser Zifferanatz seine volle Begründung findet.

2. Die Herabminderung der Einnahmen aus den directen Steuern im Jahre 1869 findet ihren Grund darin, weil in diesem Jahre von der Gesamtumlage per 40 Percent nur 24 Percent dem Grundentlastungsfonde zugewendet werden können, 16 Percent aber zur Deckung des Abganges des Landesfondes erforderlich sind.

Poslanec Svetec:

Prosim, stavim predlog, da bi se tudi pri tem zakladu tako ravnalo, kakor pri deželnem.

Landeshauptmann:

Wenn keine Einwendung geschieht, so ist dieser Antrag genehmigt.

Berichterstatter Abgeordneter Dr. Costa

(fortfahrend — nadaljevaje):

Erforderniß.

1. Regieauslagen:

A. der Grundlasten-Ablösungs-Landes-Commission

	1868	1869
	fl.	fl.
a. Gehalte, Löhnungen, Functionszulagen:		
für den Referenten	3025	3025

	fl.	fl.
Uebertrag	3025	3025
für den Statthalter = Secretär	1260	1260
für die Beisitzer	60	50
„ den Amtsdienner	315	300
Zusammen	4660	4635
b. Diurnen: 2 Diurnisten à 1 fl. 5 fr.	768	1460
2 Diurnisten à 1 fl.	732	
1 Diurnist à 80 fr.	293	
Zusammen	1793	1752
c. Remunerationen u. Aus-hilfen	100	100
d. Kanzlei- und Amtserfordernisse:		
Pauschale für 5 Diurnisten à 3 fl. 60 fr.	18	18
Kleinere Kanzleiauslagen	50	50
Tischbeleuchtung, Reinigung der Localitäten etc.	50	50
Schreibpapier	60	90
Druckforten	370	300
Lithographische Arbeiten	400	500
Buchbinderarbeiten	10	10
Beheizung	200	150
Einrichtungstücke und Requisites	100	100
Zusammen	1258	1268
e. Reiseauslagen:		
Reisekosten und Diäten des Referenten	240	220
Reisekosten und Diäten für den Vertreter der Berechtigten	50	50
Zusammen	290	270
f. Verschiedene Auslagen	9	5
Gesamtsumme d. Rubrik A	8110	8030

B. Local-Commissionen:

a. Gehalte, Löhnungen, Functionszulagen:		
für 4 Bezirks-Commissäre à 900 fl.	3600	3600
für 1 Bezirks-Commissär à	840	
„ 1 „ „	300	
„ 1 „ „	400	
„ 1 „ „	300	
„ Gottschee	500	
Zusammen	2340	2340
Zusammen	5940	5940
b. Diurnen und Dienerlöhnung:		
1 Diurnist mit 1 fl. 20 fr.	439	438
4 „ „ 1 fl.	1464	1460
Diurnumpauschale für die Bezirkshauptmannschaften	600	600
Zusammen	2503	2498

	fl.	fl.
Uebertrag	2503	2498
Amtsdienerlöhnung	60	60
Zusammen	2563	2558
c. Remunerationen u. Aus- hilfen	400	400
d. Kanzlei- und Amtserfor- dernisse	460	500
e. Reiseauslagen: Meilengelder der Localcom- missions-Beamten und Diurnisten	4500	4500
detto der Sachverständigen	8500	8500
Zusammen	13000	13000
f. Miethzins	140	140
g. Verschiedene Auslagen	7	2
Gesamtsumme d. Rubrik B	22510	22540
Summe der Regieauslagen	30620	30570
2. Capitalsrückzahlungen:		
a. Durch Verlosung der Obliga- tionen	157500	168000
b. Capitalsausgleichung	100	100
3. Interessenzahlung an die Berechtigten	434487	426350
4. Verschiedene Ausgaben:		
a. Besoldungsbeitrag an den Landesfond: Für die Administrationsge- schäfte	2916	
für die Cassageschäfte	1067	
für die Buchhaltungsgeschäfte	2894	
Zusammen	6877	6877
b. Remunerationen für die Steuerbeamten	200	200
Summe des Erfordernisses	629784	632097

Bedeckung.

1. Einnahmen von den Verpflichteten:		
a. Capitalszahlungen	186000	186000
b. Zinszahlungen	55800	46500
c. Annuitätenzahlungen	2947	2282
d. Verzugszinsen	6000	7000
Zusammen	250747	241782
2. Einnahmen vom Lande mittels Steuerzuschläge:		
a. von directen Steuern	253252	232480
b. " indirecten "	31685	31685
Zusammen	284937	264165
3. Einnahmen v. Staate:		
a. Planmäßige Annuitäten- zahlungen für Verände- rungsgebühren	64137	64137
b. an unverzinslichen Staats- vorschußen	24963	56713
Zusammen	89100	120850

XIV. Sitzung.

	fl.	fl.
Uebertrag	89100	120850
4. Verschiedene Einnah- men, d. i. an Rech- nungs- und anderen Erfägen	4000	5300
Summe der Bedeckung	628784	632097
wornach sich pro 1868 gegen- über dem obigen Erfor- dernisse pr.		629784

ein Abgang pr. 1000
herausstellt, welcher jedoch in den Ersparnissen der einzel-
nen Rubriken des Erfordernisses seine Bedeckung finden
dürfte, während sich pro 1869 die Bedeckung und das Er-
forderniß vollständig bilancirt.

Der Finanzausschuß stellt daher den Antrag:

Der hohe Landtag wolle beschließen:

1. Der Voranschlag des krainischen Grundentlastungs-
fondes werde nach der vorstehenden rubrikenweisen Ausein-
anderetzung für das Jahr 1868 im Erfor-
dernisse mit 629784 fl.
und in der Bedeckung mit 628784 "
für das Jahr 1869 aber im Erfordernisse
und in der Bedeckung mit je 632097 "
festgestellt.

2. Zur Bedeckung des Landesbeitrages sei für das
Jahr 1868 eine 26 perc., für das Jahr 1869 aber eine
24 perc. Umlage zu den directen Steuern mit Ausschluß des
Kriegszuschlages, dann für beide Jahre eine je 10 perc. Um-
lage zur Verzehrungssteuer vom Wein, Wein- und Obst-
most, dann vom Fleische einzuhoben.

Lai bach, am 16. September 1868.

Dr. Bleiweis m. p.,

Obmann.

Dr. G. G. Costa m. p.,

Referent.

Landeshauptmann:

Ich werde denselben Abstimmungsmodus einhalten, wie
früher.

(Bei der hierauf erfolgten Abstimmung werden sämt-
liche Posten des Erfordernisses und der Bedeckung in 2er
und 3. Lesung ohne Debatte angenommen. — Pri glasov-
vanju obveljajo vse točke proračuna v 2. in 3. branju
brez debate.)

Wir kommen nun zum 6. Gegenstande der Tagesord-
nung, nämlich:

„Bericht des Finanzausschusses über den Rechnungs-
abschluß des Waisenfondes pro 1866 und 1867 und den
Voranschlag dieses Fondes pro 1868 und 1869.“

Ich bitte den Herrn Berichterstatter, seinen Vortrag
zu beginnen.

Berichterstatter Kos

(besteigt die Tribüne — stopi na oder.)

Poslanec Svetec:

Stavim predlog, da bi se tudi tukaj tako ravnalo.

Deželni glavari:

Je tako kratko, da ni muje vredno. Ich bitte zu lesen.

Berichterstatter Kos

(liest von der Tribüne — here iz odra):

„Hoher Landtag!

Der Finanzausschuß hat die Rechnungsabschlüsse des Waisenfondes für die Jahre 1866 und 1867 und die von der Landesbuchhaltung pro 1868 und 1869 entworfenen diesfälligen Voranschläge geprüft und erstattet hierüber nachstehenden Bericht:

Die Ansätze der Landesbuchhaltung rücksichtlich dieses Fonds sind durchgehends richtig befunden worden.

a) Im Jahre 1866 zeigt sich eine Einnahmsumme von	21.589 fl. 20 fr.
und eine Ausgabensumme von	19.923 „ 86 „
somit ein Cassareste von	1.665 fl. 34 fr.

welcher in die nächste Rechnung ordnungsmäßig übertragen worden ist.

Das ganze Activ-Vermögen betrug mit Schluß 1866

b) Im Jahre 1867 betrug die Einnahmsumme 13.182 „ 85½ „
und die Summe der Ausgaben 12.891 „ 98½ „
mit einem Cassareste von 290 fl. 87 fr.

welcher in die Rechnung pro 1868 vorschriftsmäßig zu übertragen sein wird.

Das Activ-Vermögen betrug mit Schluß 1867 182.544 fl. 93½ fr.

in Obligationen-Nennwerthe oder nach dem Course vom 12. Februar 1868 berechnet 113.224 „ 3 „

wovon auf das gestiftete Vermögen der Betrag von 53.300 „ — „

und auf das freie unbelastete Vermögen der Betrag von 59.924 „ 3 „

entfällt, welches leggedachtes Vermögen bis Ende Juni 1868 bereits auf den Betrag von 63.699 fl. 42 fr. angewachsen ist.

Die Präliminarsüberschreitungen in den beiden Rechnungen pro 1866 und 1867 bestehen nicht in der Wirklichkeit und sind nur scheinbar, da sie lediglich auf der Beausgabung der Fonds-Ueberschüsse zum Obligationen-Ankaufe behufs Vermehrung des Stammvermögens beruhen, daher diesbezüglich nichts weiter zu bemerken ist.

Der Landesauschuß wird über die künftige Verwendung des Waisenfondes ohnehin eine abgefonderte Vorlage einbringen. Der Voranschlag pro 1868 und 1869 wurde von dem Finanzausschuße in nachstehenden Positionen angenommen und zwar:

pro 1868.

Erforderniß:

1. Für Stiftungen und Stipendien	5525 fl. 59 fr.
2. „ Steuern und Gaben	1705 „ — „
3. „ verschiedene Auslagen	500 „ — „
Summe des Erfordernisses	7730 fl. 59 fr.

Bedeckung.

1. Activinteressen	9086 fl. 71½ fr.
2. Beiträge	1417 „ 50 „
3. verschiedene Einnahmen	1587 „ 71 „
Summe der Bedeckung	12091 „ 92½ „
entgegeng gehalten dem Erfordernisse per	7730 „ 59 „
resultirt ein Ueberschuß per	4361 fl. 33½ fr.

pro 1869.

Erforderniß.

1. für Stiftungen und Stipendien	5525 fl. 59 fr.
2. „ Steuern und Abgaben	1735 „ — „
3. „ verschiedene Ausgaben	500 „ — „
Summe des Erfordernisses	7760 fl. 59 fr.

Bedeckung.

1. Activinteressen	9386 fl. 71½ fr.
2. Beiträge	1417 „ 50 „
3. verschiedene Einnahmen	1587 „ 71 „
Summe der Bedeckung	12391 „ 92½ „
Im Entgegenhalte zum Erfordernisse per	7760 „ 59 „
zeigt sich ein Ueberschuß von	4631 fl. 33½ fr.

Diesemnach stellt der Finanzausschuß folgende Anträge:

Der h. Landtag wolle beschließen:

„1. Die Rechnungsabschlüsse des Waisenfondes pro 1866 und 1867 werden in den von der Landesbuchhaltung angefertigten Posten und mit den obaufgeführten summarischen Ergebnissen genehmiget.

2. Der Voranschlag pro 1868 und 1869 wird nach der obigen rubrikweisen Darstellung angenommen.

Laibach, am 15. September 1868.

Dr. Bleiweis m. p.,
Obmann.

Anton Kos m. p.,
Berichterstatter.

Landeshauptmann:

Wenn keine Einwendung geschieht, so werde ich auch hier den früheren Abstimmungsmodus befolgen und ich werde nur über die Hauptsummen abstimmen lassen.

(Bei der hierauf erfolgten Abstimmung werden die Posten des Erfordernisses und der Bedeckung ohne Debatte in 2. und 3. Lesung genehmiget — Pri glasovanju obveljajo vse točke proračuna brez debate v 2. in 3. branju.)

Wir kommen nun zum siebenten Gegenstande der Tagesordnung, nämlich:

Bericht des Finanzausschusses über die Rechnungsabschlüsse des Peter Paul Glavar'schen Armen- und Krankenstiftungsfondes pro 1866 und 1867, dann über die Präliminarien dieses Fonds pro 1868 und 1869.

Ich bitte den Herrn Berichterstatter, seinen Bericht vorzutragen.

Berichterstatter Anton Kos

(liest von der Tribüne — here iz odra):

„Hoher Landtag!

Der Finanzausschuß hat die ihm zur Vorzensur übergebenen Rechnungen des P. P. Glavar'schen Armen- und

Krankenstiftungsfondes zu Commenda St. Peter für die Jahre 1866 und 1867 geprüft und sämtliche Ansätze richtig befunden.

a. Die Rechnung pro 1866, d. i. für die 14 monatliche Periode vom 1. November 1865 bis Ende December 1866 zeigt an Einnahmen die
 Summe von 13779 fl. 42 kr.
 an Ausgaben 12197 fl. 57 1/2 kr.

mit einem schließlichen Cassareste
 von 1581 fl. 84 1/2 kr.
 welcher in die gleichartige Rechnung von 1867 ordnungsmäßig übertragen worden ist;

b. die Rechnung pro 1867 zeigt die Einnahmsumme von 10574 fl. 70 1/2 kr.
 die Ausgaben summe von 9748 fl. 28 kr.

sohin den schließlichen Cassarest pr. 826 fl. 42 1/2 kr. welcher in die Rechnung pro 1868 einzustellen sein wird.

Zu den einzelnen Ausgabeposten ist zu bemerken, daß bei zweien eine Ueberschreitung des Präliminars stattgefunden hat, bezüglich welcher eine Rechtfertigung, beziehungsweise nachträgliche Ausgabegenehmigung seitens des hohen Landtages nothwendig ist, und zwar wurde

1. die Ausgabrubrik 15 „Bauauslagen“ im Jahre 1866 um 280 fl. aus dem Grunde überschritten, weil in diesem Jahre die Herstellung eines Ziehbrunnens für das Armenhospital in Commenda St. Peter durchgeführt wurde. Diese Herstellung war nothwendig, weil in der dortigen Gegend ein großer Mangel am trinkbaren Wasser herrschte und der einzige Brunnen im Orte, nämlich der herrschaftliche, für den Bedarf nicht ausreichte, zudem für die Nachbarn und also auch für die Spitalspfründner meistens abgesperrt blieb.

2. Die andere Präliminarsüberschreitung findet sich bei der Post Nr. 16 de anno 1866 „verschiedene Auslagen“, auf welcher Rubrik dem Glavar'schen Fonde der Betrag von 1400 fl. zur Unterstützung der Nothleidenden in Unterfrain entnommen worden ist. Obwohl diese Ausgabe dem Stifsbrieft nicht vollends entspricht, da der Stifter P. P. Glavar zunächst nur die Armen und Kranken der Pfarre Commenda St. Peter und jene aus der Zahl der ehemaligen Unterthanen der Herrschaft Landpreis bedacht wissen wollte, so wäre doch diese schon vor der Uebergabe des Glavar'schen Fondes in die Verwaltung der Landesvertretung von Seite der k. k. Landesregierung verfügte Ausgabe nicht zu beanstanden, weil mit Rücksicht auf die damalige schreckliche Hungersnoth in Unterfrain augenblickliche Aushilfe dringend nothwendig war, die Inanspruchnahme eines so reichen und in zweiter Linie von dem Stifter selbst auch zur Vinderung des allgemeinen Elends gewidmeten Fondes immerhin gerechtfertiget erscheint.

Diesemnach wären die erwähnten zwei Präliminars-Ueberschreitungen nachträglich zu passiren.

Die Bilanz vom Jahre 1866 zeigt einen Vermögensstand von 119848 fl. 60 1/2 kr. und die Bilanz des Jahres 1867 einen Vermögensstand von 125409 fl. 25 1/2 kr.

Dieser steigende Vermögenszuwachs gründet sich auf die fortwährende Capitalisirung der Fondsüberschüsse, welche hauptsächlich dadurch entstanden, daß die Erträgnisse des Stammcapitals nur in einem beschränkten Maße zu Stiftungszwecken verwendet wurden.

Da der Landesauschuß bereits selbst in einer separaten Vorlage die Abstellung eines solchen Verwaltungsmodus

und eine dem Stifsbrieft mehr entsprechende Verwendung der Fondserträgnisse in Antrag gebracht hat, so erübriget diesbezüglich nichts weiteres zu bemerken.

Der Voranschlag des P. P. Glavar'schen Armen- und Krankenstiftungsfondes wurde vom Finanzausschusse in folgenden Positionen angenommen und zwar:

pro 1868.

Erforderniß:

1. Für Stiftungen und Stipendien	358 fl. 68 kr.
2. Beiträge für das Spital in Commenda St. Peter	1386 „ 25 „
3. Steuern und Gaben	805 „ 20 „
4. Bauauslagen	50 „ — „
5. verschiedene Auslagen	100 „ — „
Summe des Erfordernisses	2700 fl. 13 kr.

Bedeckung:

1. Kaufschilling	3913 fl. 80 kr.
2. Activinteressen	5021 „ 69 1/2 „
3. Ertrag der Realitäten	1317 „ 52 „
4. verschiedene Einnahmen	5924 „ 54 „
Summe der Bedeckung	16177 fl. 55 1/2 kr.
wenn von dieser Bedeckung das Erforderniß abgezogen wird, per	2700 „ 13 „
so erübriget ein Ueberschuß per	13477 fl. 42 1/2 kr.

pro 1869.

Ins Präliminare pro 1869 wären mit Rücksicht auf die vom Finanzausschusse in Betreff der Erweiterung des P. P. Glavar'schen Spitals zu Commenda St. Peter und der Vermehrung der Pfründen der Landpreiser vorgebrachten Anträge und von dem hohen Landtage hierüber gefaßten Beschlüsse folgende Ziffern einzustellen:

A. Erforderniß:

1. Stiftungen und Stipendien für 20 Landpreiser à 14 kr. pr. Kopf und Tag, sonach für 365 Tage	1022 —
2. Beiträge für das Spital zu Commenda St. Peter	1673 75
welche Ziffer sich ergibt, wenn man zu dem pro 1868 präliminirten Spitalsaufwande pr.	1386 25
noch die Remunerations- erhöhung für den Beneficiaten als Spitalsverwalter pr.	92 50
und das erhöhte Honorar für den Spitalsarzt pr.	195 —
hinzurechnet.	

Der erhöhte Aufwand für die Verpflegung der mehreren Pfründner im Jahre 1869 kommt jedoch im Jahre 1869 nicht in Vollzug, weil in diesem Jahre erst der Erweiterungsbau durchzuführen und der neue Tract in diesem Jahre noch nicht bewohnbar sein wird.

	fl.
Uebertrag	2695·75
3. Steuern und Abgaben	805·20
4. Bauauslagen	9381·40
5. Verschiedene Auslagen	100—
Summe des Erfordernisses	12982·35

Die Summe der Bauauslagen pr. 9381 fl. 40 kr. ergibt sich aus folgender Zusammenstellung:

1. Die Bauparcellen für das neue Spitalgebäude werden kosten	131·40
2. Das Wirtschaftsgebäude für den Beneficiaten ist veranschlagt auf	2000.—
3. Die Kosten der Spitalerweiterung sind berechnet auf	6250—
4. Die innere Spitalseinrichtung ist beziffert auf	1000—
zusammen	9381·40

B. Bedeckung.

1. Kauffchillinge	3795—
2. Activinteressen	5021·69½
3. Ertrag der Realitäten	—
4. Verschiedene Einnahmen	350—
Summe der Bedeckung	9166·69½

entgegeng gehalten der Erfordernißsumme pr. 12982·35

zeigt sich ein Abgang von 3815·66½
welcher seine vollständige Bedeckung in dem Ueberschusse vom Jahre 1867 finden wird.

Diesemnach stellt der Finanzausschuß folgende Anträge:
Der hohe Landtag wolle beschließen:

1. Die Rechnungsabschlüsse des P. P. Glavar'schen Fonds

a) pro 1866 mit einer Einnahmensumme von	13779 fl. 42 kr.
und einer Ausgaben summe von 12197 „ 57½ „	
sohin mit einem Ueberschusse von 1581 „ 84½ „	
und mit einem schließlichen Vermögensstande von	119848 „ 60½ „
b) pro 1867 mit einer Einnahmensumme von	10574 „ 70½ „
und einer Ausgaben summe von	9748 „ 28 „
sohin mit einem Ueberschusse von	826 „ 42½ „

Seja se konča o 2. uri. —

und einem Activvermögen von 125409 fl. 25½ kr. wird unter der Nachtragspassirung der ad Rubrik Nr. 15 und 16 de 1866 nachgewiesenen Präliminars-Ueberschreitungen genehmigt.

2. Die Voranschläge dieses Fonds pro 1868 und 1869 werden mit den obigen rubrikenweisen Anätzen des Finanzausschusses angenommen.

Dr. Bleiweis m. p.,
Obmann.

Anton Ros m. p.,
Berichterstatter.

Landeshauptmann:

Wenn keine Einwendung vom hohen Hause geschieht, werde ich wieder bei der Abstimmung von der Vorlesung der einzelnen Posten Umgang nehmen und nur über die Hauptsummen abstimmen lassen.

(Bei der hierauf erfolgten Abstimmung über die Hauptsummen des Erfordernisses und der Bedeckung werden dieselben ohne Debatte in 2. und 3. Lesung genehmigt — Pri glasovanju obveljajo vse točke proračuna brez debate v 2. in 3. branju.)

Die Tagesordnung ist erschöpft, ich bestimme die nächste Sitzung auf Mittwoch den 23. September und setze auf die Tagesordnung:

1. Poročilo odbora za premembo deželnega volilnega reda v vladinem predlogu postavave o premembi § 6 kranjskega občinskega reda.

2. Bericht des Landesauschusses in Betreff eines von ihm über Ersuchen des hohen Finanzministeriums zu erstattenden Gutachtens über die beabsichtigten Reformen in der Grund- und Gebäude-Besteuerung.

3. Poročilo ustavnega odbora zastran prošnje, da pregleda in pretrese volitev deželnega poslanca za Novomesto, Krško, Metliko, Črnomelj, Kostanjevico in Višnjo Goro.

Ist etwas gegen diese Tagesordnung zu erinnern? (Nach einer Pause — Po prestanku:)

Wenn nicht, so ist sie vom hohen Hause mit mir vereinbart.

Ich schliesse die Sitzung.

Schluß der Sitzung 2 Uhr.